

# Studie

## Preisschocks für Fernwärmekunden von E.ON

### Verfasser

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath  
[werner-siepe@posteo.de](mailto:werner-siepe@posteo.de) Tel. 02104/42420

© Erkrath, Februar 2023

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

# **Preisschocks für Fernwärmekunden von E.ON**

## **Vorwort**

## **1 Heizen mit Fernwärme in Deutschland**

- 1.1 Rund 6 Millionen Wohnungen mit Fernwärme
- 1.2 450 Fernversorgungsunternehmen mit über 1.300 Fernheizwerken
- 1.3 E.ON mit 42 Fernheizwerken und hohen Fernwärmepreisen in 2021 und 2022
- 1.4 Lobbyverband AGFW zur Preisgestaltung bei Fernwärme

## **2 Fernwärmepreise von E.ON für 21 Fernheizwerke**

- 2.1 Rangliste der Fernwärmepreise von E.ON in 2020 bis 2022
- 2.2 Rangliste der Fernwärmepreise von E.ON in 2022
- 2.3 Rangliste der Fernwärmepreise von E.ON in 2021

## **3 Kritik an Preisänderungsklauseln von E.ON**

- 3.1 Intransparenz von Preisänderungsklauseln
- 3.2 Überhöhte Fernwärmepreise gegenüber Wettbewerbspreisen

## **4 Rechtliche Auseinandersetzungen mit E.ON**

- 4.1 Missbrauchsaufsicht durch das Bundes- und Landeskartellamt
- 4.2 Musterfeststellungsklage durch Verbraucherzentrale Bundesverband
- 4.3 Urteil des Bundesgerichtshofs zur Anpassung von Preisänderungsklauseln

## **5 Fünf Beispiele für Fernwärmekosten von E.ON**

## **6 Preisschock für 3.500 Fernwärmekunden in Schwalbach**

## **7 Preisschock für 8.200 Fernwärmekunden in Hochdahl**

## **8 Statistischer Anhang**

- 8.1 Indizes G, GI und Z für Änderung der Arbeitspreise
- 8.2 Indizes L und I für Änderung der Grundpreise
- 8.3 Arbeitspreise von E.ON für 2022 in 21 Wärmeversorgungsgebieten

## **9 Rechtlicher Anhang**

- 9.1 AVB FernwärmeVO (§§ 1a, 3 und 24)
- 9.2 EnSiKuMAV (§ 9)
- 9.2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 29)
- 9.3 Gesetz zur Preisbremse bei Gas und Wärme (§§ 27 und 29a)

## Vorwort

Nach Erhalt ihrer Rechnungen für das Jahr 2021 sind hunderttausende Fernwärmekunden von E.ON regelrecht erschrocken. Vor allem Einfamilienhausbesitzer mussten hohe Nachzahlungen leisten, die teilweise über 2.000 € hinausgingen. Die Arbeits- bzw. Fernwärmepreise hatten sich in 2021 verdoppelt. Für das gerade abgelaufene Jahr 2022 werden sich diese Fernwärmepreise noch einmal verdoppeln, so dass die Rechnung für 2022 besonders hoch ausfallen und nicht wenige Fernwärmekunden von E.ON in arge finanzielle Nöte treiben wird.

In drei Wärmeversorgungsgebieten (Schwalbach-Limes in Hessen, Erkrath-Hochdahl in Nordrhein-Westfalen und Hamburg-Lohbrügge) haben sich inzwischen Interessengemeinschaften von Fernwärmekunden gebildet, die rechtliche Schritte gegen die Preisgleitklauseln von E.ON in die Wege leiten werden. Es besteht der Verdacht, dass E.ON in den Jahren 2021 und 2022 hohe Übergewinne zu Lasten ihrer Fernwärmekunden und Verbraucher erzielt hat.

Als Fernwärmekunde von E.ON bin ich von den Preisschocks in den Jahren 2021 und 2022 auch unmittelbar betroffen. Seit nunmehr 34 Jahren bin ich Kunde bei den Fernwärmeversorgern ESSO Favorit, RWE, Innogy und E.ON (in dieser zeitlichen Reihenfolge für dasselbe Eigenheim) und unterliege dem Anschluss- und Benutzungszwang ohne Wechselmöglichkeit. Nie hätte ich es für möglich gehalten, dass sich die Arbeits- bzw. Verbrauchspreise für Fernwärme innerhalb von nur zwei Jahren vervierfachen. Von 5,2 Cent netto pro Kilowattstunde in 2020 ging es in Erkrath-Hochdahl hinauf bis zu 21,7 Cent in 2022.

Ich bin Finanzmathematiker und Fachbuchautor. Für die VERS Berater GmbH in Oldenburg habe ich mehrere Studien verfasst, zuletzt im Herbst 2022 die Studien „Wohngeld plus für Rentner ab 2023“ und „Finanzielle Hilfen für bedürftige Rentner“.

Die vorliegende Studie wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Irgendeine Einflussnahme von dritter Seite gab es nicht. Für den intensiven Austausch mit der Interessengemeinschaft (IG) Fernwärme in Erkrath-Hochdahl, Schwalbach-Limes und Hamburg-Lohbrügge bin ich sehr dankbar. Ohne deren Hilfe und Anregungen wäre diese Studie wohl nicht zustande gekommen. Allen IG's Fernwärme mit einer eigenen Webseite erlaube ich ausdrücklich die Veröffentlichung dieser Studie im Internet.

# 1 Heizen mit Fernwärme in Deutschland

## 1.1 Rund 6 Millionen Wohnungen mit Fernwärme

Von 42 Mio. Wohnungen in Deutschland werden 50 % bzw. rund 21 Mio. mit Erdgas beheizt. Jeder zweite Haushalt hat also eine Gasheizung. 25 % und damit rund 10,5 Mio. private Haushalte haben eine Ölheizung.

Erst an dritter Stelle folgt die Fernwärme, mit der 14 % und immerhin noch rund 6 Mio. private Haushalte heizen. Jeweils 1 Mio. Wohnungen werden mit Strom oder Wärmepumpe geheizt. Sonstige Energieträger befinden sich in den restlichen 2,5 Mio. Wohnungen.

Gas dominiert in der Diskussion um die Höhe der Energiepreise angesichts der Folgen des Ukraine-Krieges und des Wegfalls der Gasimporte aus Russland. Überall ist von der Gaspreisbremse ab 2023 die Rede. Über die Höhe der Fernwärmepreise und die Wärmepreisbremse ab 2023 herrscht meist großes Schweigen.

## 1.2 Rund 450 Fernversorgungsunternehmen mit über 1.300 Fernheizwerken

Der Fernwärmemarkt ist unübersichtlich. Rund 450 Fernversorgungsunternehmen (darunter hauptsächlich Stadtwerke, aber auch gewerbliche Unternehmen wie E.ON Energy Solutions GmbH) mit über 1.300 Fernheizwerken versorgen ihre Kunden mit Fernwärme.

Im Gegensatz zu Gaskunden haben Fernwärmekunden keine Wechselmöglichkeit, da sie an die langen Laufzeiten von mindestens zehn Jahren gebunden sind und der Markt für Fernwärme monopolistisch geprägt ist. In aller Regel besteht zudem ein Benutzungs- und Anschlusszwang für Fernwärmekunden, die wegen des mangelnden Wettbewerbs Preis- und Vertragsänderungen akzeptieren müssen.

## 1.3 E.ON mit 42 Fernheizwerken und hohen Fernwärmepreisen in 2021 und 2022

Laut E.ON-Werbung für Privatkunden ist die Fernwärme „sicher, sauber und umweltfreundlich“ und bietet außerdem die Vorteile „effiziente Wärmeversorgung, keine eigene Anlage nötig, keine Wartungsarbeiten“.<sup>1</sup> Und weiter heißt es:

---

<sup>1</sup> [www.eon.de/de/privatkunden/fernwaerme.html](http://www.eon.de/de/privatkunden/fernwaerme.html)

*„Wir bauen, modernisieren und betreiben Fernheizwerke und Fernwärmenetze. Unsere jahrelange Erfahrung garantiert unseren Kunden zuverlässige Wärmeerzeugung und -versorgung. Wir liefern Ihnen die optimale Wärme schon „gebrauchsfertig“ direkt bis in Ihre Wohnung. So heizen Sie mit zahlreichen Vorteilen: Sie sparen die Kosten für eine eigene Heizung, die Brennstoffe sowie für Wartung und Instandhaltung. Da Fernwärme in zentralen Heiz(kraft)werken mittels energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, ist sie zudem besonders umweltfreundlich und weist eine günstige CO<sub>2</sub>-Bilanz auf.“*

**E.ON Energy Solutions GmbH** in Essen (im Folgenden kurz nur mit E.ON bezeichnet) ist eine Tochter des E.ON-Konzerns und betreibt als Fernversorgungsunternehmen insgesamt 42 Fernheizwerke in Deutschland. Fernwärme von E.ON war besonders teuer in den Jahren 2021 und 2022. Vergleiche mit Fernwärmepreisen von Stadtwerken und anderen Wettbewerbern zeigen, dass Fernwärmekunden von E.ON besonders hohe Fernwärmekosten (Grund- und Arbeitspreise) im Jahr 2021 zahlen mussten und nach Erhalt der Jahresabrechnung für 2022 wie schon für 2021 hohe Nachzahlungen leisten müssen. Zu den hohen **erdgasbasierten** Fernwärmepreisen teilt E.ON als Ergänzung zur Wärmerechnung für 2021 folgendes mit:

*„Starker Preisanstieg beim Erdgas seit dem 2. Halbjahr 2021*

*Die Preise für Erdgas, das wir zur Wärmeerzeugung nutzen, sind seit dem 2. Halbjahr 2021 extrem gestiegen. So lag beispielsweise der Großhandelspreis Erdgas für den Liefermonat Dezember 2021 mit 81,027 EUR/MWh fast 500 Prozent über dem Preis des Vorjahres, Dezember 2020 mit 13,801 EUR/MWh.*

*Einen derartigen Preisanstieg hat es in dieser Form in Deutschland noch nie gegeben. Leider hat sich die Situation im laufenden Jahr 2022 nicht entspannt, im Gegenteil. So hat der EGIX für August 2022 mit 171,318 EUR/MWh einen historischen Höchststand erreicht. Für den Liefermonat September 2022 verzeichnen wir bereits ein Preisniveau von deutlich über 220 EUR/MWh.*

**Gründe für die gestiegenen Energiepreise seit Mitte des Jahres 2021**

- *Erstens: Die Nachfrage ist wieder gestiegen. Da sich viele Volkswirtschaften von der Corona-Pandemie erholt haben, gibt es in allen Wirtschaftszweigen einen deutlich größeren Bedarf. Durch den Einsatz von Erdgas, sowohl zur Stromerzeugung in Gaskraftwerken als auch zur Wärmeerzeugung, hat sich mit der einsetzenden Erholung von der Corona-Pandemie, die Nachfrage nach Erdgas stark erhöht, was einen deutlichen Preisanstieg zur Folge hat. Dies spiegelt sich bereits im Preisanstieg, spätestens seit Mitte 2021, wieder.*
- *Zweitens ist das Angebot vielerorts zu gering. In Europa ist in den Gasspeichern, nach dem vergleichsweise kalten Winter 2020/21, weniger Gas als sonst eingelagert worden. In Deutschland waren die Gasspeicher im Oktober 2021 nur zu rund zwei Drittel gefüllt.*
- *Drittens sind die Alternativen knapp. Früher gab es bei drohender Gasknappheit alternative Kraftwerke (Atom, Kohle, etc.).*
- *Auch vor Beginn des Ukraine-Konfliktes sind die russischen Gaslieferungen nach Deutschland bzw. Europa bereits im Jahr 2021 deutlich gedrosselt worden.“*

## 1.4 Lobbyverband AGFW zur Preisgestaltung bei Fernwärme

AGFW als Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. vertritt die Interessen der Unternehmen, die Heizkraftwerke und Fernwärmenetze betreiben. Was dieser Lobbyverband auf seiner Webseite über die Bildung und Entwicklung der Fernwärmepreise von sich gibt, wird Fernwärmekunden von E.ON zum Wundern und erstaunten Fragen bringen. Auch E.ON Energy Solutions GmbH in Essen ist eines der 326 ordentlichen Mitglieder des AGFW.

Die Preisschwankungen bei der Fernwärme seien wesentlich geringer als bei anderen Energieformen und würden daher unter den üblichen Gas- oder Heizölpreisen liegen, da die meisten Fernheizwerke unterschiedliche Brennstoffe einsetzen können, behauptet der AGFW. Die Fernwärmepreise seien zudem kundenfreundlich, weil die Anpassungszeiträume große Preissprünge abfedern würden und die Fernwärmepreise somit berechenbar blieben.

Beim Thema Preisentwicklung für Fernwärme lässt der AGFW die Katze mit den folgenden Worten aus dem Sack: „Die Anpassung der Preise erfolgt durch mathematische Formeln und lässt keinen individuellen Spielraum für das Unternehmen“. Keine Rede ist davon, dass Fernwärmeversorger wie E.ON die Preisgleitformeln selbst entwickeln und während des Vertragsverhältnisses einseitig ändern können.

Im Dezember 2022 hat der AGFW eine Fernwärme-Preisübersicht zum Stichtag 1.10.2022 veröffentlicht. Danach lag der Mischpreis für 150 bis 180 Fernwärmeversorger zu diesem Zeitpunkt bei durchschnittlich 11,95 Cent netto pro Kilowattstunde (kWh). In diesem Mischpreis für Fernwärme (ohne Warmwasser) sind auch die fixen Kosten wie der Grund-, Mess- und Abrechnungspreis enthalten. Der Arbeitspreisanteil am Mischpreis lag bei durchschnittlich 80 %.

Bei der Berechnung des Grundpreises werden 15 Kilowatt (kW) entsprechend dem Wärmebedarf für ein mittleres Einfamilienhaus mit rund 120 qm Wohnfläche angenommen. Exakt diese Annahme findet sich auch in den Prognoserechnungen von E.ON für das Jahr 2022 (siehe Kapitel 3.1 in dieser Studie).

Obwohl der AGFW die Preise von bis zu 180 Fernwärmeversorgern gesammelt hat, heißt es auf Seite 11 seines Berichts aus Dezember 2022: „Ein Vergleich der Fernwärmepreise ist eigentlich nicht möglich. Grundsätzlich bestimmen die eigenen Kosten für die Fernwärme den Preis. Zusätzlich verlangt der Gesetzgeber zum Schutze der Kunden, dass der Wärmemarkt Berücksichtigung findet“.

## 2 Fernwärmepreise von E.ON für 21 Fernheizwerke

### 2.1 Rangliste der Fernwärmepreise von E.ON in 2020 bis 2022 (AP = Arbeitspreise netto in Cent pro kWh für Altverträge)

Nr.	Ort bzw. Stadtteil	AP 2020	AP 2021	AP 2022
1	Pinneberg (SH)	---	12,2 Cent	30,0 Cent
2	Leverkusen-Steinbüchel	6,6 Cent	10,7 Cent	25,5 Cent
3	Hoisdüffel-Ost (SH)	3,6 Cent	9,8 Cent	25,4 Cent
4	Erkrath-Hochdahl	5,2 Cent	10,9 Cent	21,7 Cent
5	Bad Schwartau (SH)	---	10,3 Cent	21,5 Cent
6	Wuppertal-Hilgershöhe	5,8 Cent	10,5 Cent	20,5 Cent
7	Dortmund-Westerfilde	5,6 Cent	10,2 Cent	19,7 Cent
8	Schwalbach-Limes (H)	4,5 Cent	9,6 Cent	19,6 Cent
9	Hamburg-Hanhoopsfeld	4,8 Cent	9,3 Cent	18,7 Cent
10	Dortmund-Kirchlinde	4,7 Cent	9,3 Cent	18,5 Cent
11	Hamburg-Volksdorf	3,9 Cent	8,7 Cent	18,4 Cent
12	Hamburg-Rahlstedt Ost	4,4 Cent	9,1 Cent	18,4 Cent
13	Hamburg-Bergedorf	4,7 Cent	9,2 Cent	18,3 Cent
14	Hamburg-Rahlstedt	5,1 Cent	9,2 Cent	17,9 Cent
15	Bensberg-Refrath	4,1 Cent	8,7 Cent	17,8 Cent
16	Langen-Oberlinden (H)	4,1 Cent	8,6 Cent	17,5 Cent
17	Monheim-Süd	4,1 Cent	8,6 Cent	17,4 Cent
18	Dortmund-Schüren	4,9 Cent	8,8 Cent	17,2 Cent
19	Hamburg-Lohbrügge	3,8 Cent	8,4 Cent	17,2 Cent
20	Hamburg-Marmstorf	4,5 Cent	8,7 Cent	17,1 Cent
21	Elmshorn (SH)	3,0 Cent	7,3 Cent	15,4 Cent

#### Hinweise zur obigen Tabelle

In allen aufgeführten Fernheizwerken kommt bei den Preisgleitklauseln ein Mix aus den Indizes für G (Erdgas, Börsennotierungen), GI (Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe inkl. Wohnungswirtschaft) und Z (Wärmepreisindex, Fernwärme inkl. Umlage) zur Anwendung. Die Gewichtung bzw. das Mischungsverhältnis von G, GI und Z ist unterschiedlich (zum Beispiel 65/25/10 in Hoisdüffel-Ost, 40/35/25 in Schwalbach-Limes, 40/20/40 in Erkrath-Hochdahl oder 30/60/10 in Leverkusen-Steinbüchel).

Die Arbeitspreise netto in Cent pro kWh beziehen sich ausschließlich auf die Fernwärme, von E.ON in den Jahresrechnungen auch „Raumwärme“ genannt. Hinzu kommen noch die Arbeitspreise netto in Euro pro cbm für das Warmwasser.

Alle Arbeitspreise für die Fern- bzw. Raumwärme sind auf eine Stelle nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Für die Fernheizwerke in Pinneberg und Bad Schwartau (beide in Schleswig-Holstein gelegen) werden sie erst ab 2021 über E.ON abgerechnet.

Die in der Tabelle aufgeführten Arbeitspreise für 2020 und 2021 (mit einer Nachkommastelle) genau wurden dem Info-Portal von E.ON entnommen. Die Arbeitspreise für 2022 hat der Verfasser dieser Studie selbst errechnet (auf Seite 35 bis auf vier Nachkommastellen genau).

## 2.2 Rangliste der Fernwärmepreise von E.ON in 2022

(AP = Arbeitspreise netto in Cent pro kWh in 2022 im Vergleich zu 2021)

Nr.	Ort bzw. Stadtteil	AP 2022	AP 2021	Preissteigerung
1	Pinneberg (SH)	30,0 Cent	12,2 Cent	146 %
2	Leverkusen-Steinbüchel	25,5 Cent	10,7 Cent	138 %
3	Hoisdüffel-Ost (SH)	25,4 Cent	9,8 Cent	159 %
4	Erkrath-Hochdahl	21,7 Cent	10,9 Cent	99 %
5	Bad Schwartau (SH)	21,5 Cent	10,3 Cent	109 %
6	Wuppertal-Hilgershöhe	20,5 Cent	10,5 Cent	95 %
7	Dortmund-Westerfilde	19,7 Cent	10,2 Cent	93 %
8	Schwalbach-Limes (H)	19,6 Cent	9,6 Cent	104 %
9	Hamburg-Hanhoopsfeld	18,7 Cent	9,3 Cent	101 %
10	Dortmund-Kirchlinde	18,5 Cent	9,3 Cent	99 %
11	Hamburg-Volksdorf	18,4 Cent	8,7 Cent	111 %
12	Hamburg-Rahlstedt Ost	18,4 Cent	9,1 Cent	102 %
13	Hamburg-Bergedorf	18,3 Cent	9,1 Cent	101 %
14	Hamburg-Rahlstedt	17,9 Cent	9,2 Cent	95 %
15	Bensberg-Refrath	17,8 Cent	8,7 Cent	105 %
16	Langen-Oberlinden (H)	17,5 Cent	8,6 Cent	103 %
17	Monheim-Süd	17,4 Cent	8,6 Cent	102 %
18	Dortmund-Schüren	17,2 Cent	8,8 Cent	95 %
19	Hamburg-Lohbrügge	17,2 Cent	8,4 Cent	105 %
20	Hamburg-Marmstorf	17,1 Cent	8,7 Cent	97 %
21	Elmshorn (SH)	15,4 Cent	7,3 Cent	110 %

### Hinweise zur obigen Tabelle

Alle Arbeitspreise netto sind auf eine Stelle nach dem Komma genau auf- bzw. abgerundet. Bei 18 von 21 Fernheizwerken liegt die Preissteigerung zwischen 93 und 111 %, also haben sich die Fernwärmepreise in 2022 gegenüber 2021 hierbei im Durchschnitt verdoppelt.

Aus dem Rahmen fallen die extrem hohen Preissteigerungen von 138 % in Leverkusen-Steinbüchel, 146 % in Pinneberg (mit bereits höchstem Arbeitspreis in 2021) und 159 % in Hoisbüttel-Ost. Dies ist darauf zurückzuführen, dass beim Index G für die börsennotierten Erdgaspreise der hohe Jahresdurchschnittswert von 640,9 für 2022 zugrunde gelegt wurde und nicht der mit dem monatlichen Wärmebedarf gewichtete Wert von 541,8 wie in den übrigen 18 Wärmeversorgungsgebieten.

### Hinweise zu den Arbeitspreisen für 2022

Die in der Tabelle angegebenen Arbeitspreise für 2022 hat der Verfasser dieser Studie nach Bekanntgabe der Indexwerte für Dezember 2022 durch das Statistische Bundesamt am 20.1.2023 ermittelt. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass die im Portal Fernwärme von E.ON für 2021 einsehbaren Preisänderungsklauseln auch für 2022 gelten.

E.ON will die für 2022 geltenden Preisübersichten und damit auch die Arbeitspreise im Laufe des Februar 2023 auf der eigenen Webseite für alle Fernwärmekunden zugänglich machen, damit diese den zu erwartenden Rechnungsbetrag für 2022 dann einschätzen können.

Grundsätzlich ermittelt E.ON die Arbeitspreise und auch die sonstigen Preise (Grund-, Mess- und Abrechnungspreis sowie Warmwasserpreis) nur nachlaufend, also nach Ablauf eines Jahres. Die sog. Wärmerechnungen mit Angabe des Rechnungsbetrages und der Nachzahlung einschließlich der Berechnungsgrundlagen hat E.ON in den letzten Jahren erst in den Monaten September bis November des dem Abrechnungsjahr nachfolgenden Jahres verschickt. So erhielten die Fernwärmekunden in Schwalbach-Limes und Erkrath-Hochdahl ihre Rechnung für 2021 zum Beispiel erst im November 2022.

Ob die Rechnungen für 2022 wie angekündigt schon im Sommer 2023 versandt werden, bleibt abzuwarten. Auf Info-Veranstaltungen der IG Fernwärme Schwalbach am 20.12.2022 und der IG Fernwärme Hamburg-Lohbrüggen am 26.1.2023 kündigten Vertreter von E.ON an, dass sie die Frage einer Reduktion der zu erwartenden Arbeitspreise für 2022 „mitnehmen wollen“. Genaueres über eine mögliche Preisreduktion war nicht zu erfahren. Auf der Info-Veranstaltung am 26.1.2023 wollten die Vertreter von E.ON den Arbeitspreis, der in 2022 auf jeden Fall zweistellig sei, nicht näher beziffern, da man die Zahlen noch nicht habe. Man müsse erst noch die Zahlen des Statistischen Bundesamtes auswerten, die allerdings auch E.ON spätestens am 20.1.2023 vorlagen.

## Repräsentative Auswahl aus insgesamt 42 Fernheizwerken in Deutschland

E.ON erstellt jährliche Rechnungen für die Kosten von Fernwärme aus insgesamt 42 Fernheizwerken in Deutschland. Diese 42 Fernheizwerke verteilen sich wie folgt auf acht Bundesländer: NRW 19, Hamburg 8, Schleswig-Holstein 5, Hessen 3, Baden-Württemberg 3, Thüringen 2, Bayern 1 und Berlin 1.

Im Info-Portal von E.ON Fernwärme fehlen für 11 Fernheizwerke verwertbare Zahlen über die Höhe der Arbeitspreise netto in Cent pro kWh und deren Berechnung. Dort stehen beispielweise nur die TAB Heizwasser oder der Hinweis, dass es zurzeit noch keine verfügbaren Zahlen über die Arbeitspreise für Fernwärme gibt.

Aus den restlichen 31 Fernheizwerken bzw. Stadtteilen wurden weitere 10 aus folgenden Gründen nicht in die Tabelle aufgenommen:

- Energie-Mix aus Steinkohle, Gas EEX, Erdgas und Heizöl im Fernheizwerk von München-Olympiadorf (Bayern)
- Energie-Mix aus Heizöl zu 95 % und Strom zu 9 % in den Fernheizwerken von Leutkirch und Weil im Schönau (Baden-Württemberg)
- nicht ausgewiesene Gewichtung über G (Erdgas Börsennotierung), GI (Erdgas Gewerbe) und Z (Wärmepreisindex) in den 5 Fernheizwerken von Hagen-Helfe, Ibbenbüren, Inden, Marl und Moers-Kapellen (Nordrhein-Westfalen)
- zwar Gewichtung über G, GI und Z, aber monatsweise Berechnung der Arbeitspreise für Fernwärme in den Fernheizwerken von Recklinghausen und Hopsen (Nordrhein-Westfalen).

Die in der Tabelle für 2022 genannten **Arbeitspreise für 21 Fernheizwerke** sind mit den für 2021 berechneten Arbeitspreisen gut vergleichbar, da in allen Fällen eine jährliche Berechnung des Arbeitspreises mit Gewichtung über die Indizes G, GI und Z erfolgt. Immerhin stellen diese 21 Fernheizwerke zwei Drittel der 31 Fernheizwerke mit verfügbaren Daten und die Hälfte aller von E.ON betriebenen 42 Fernheizwerke dar.

Bei der Verwendung der Indizes von G, GI und Z zur Berechnung des jährlichen Arbeitspreises bestehen hinsichtlich der Gewichtung jedoch beträchtliche Unterschiede auf zwei Ebenen:

- fünfzehn unterschiedliche Gewichtungen von 0,3/0,3/0,4 in Dortmund-Westerfilde bis 0,65/0,25/0,1 in Hoisbüttel (die Kombination von 0,4/0,3/0,3 sowie 0,4/0,2/0,4 kommt jeweils dreimal und somit noch am häufigsten vor)
- sechs unterschiedliche Basisjahre (2013 bis 2016, 2018 und 2020).

Trotz dieser Unübersichtlichkeit steht für die 21 Wärmeversorgungsgebiete von E.ON fest: Die Arbeitspreise netto lagen in 2021 zwischen 7,3 und 12,2 Cent netto pro kWh. In 2022 steigen sie auf 15,4 bis 30 Cent netto pro kWh.

### 2.3 Rangliste der Fernwärmepreise von E.ON in 2021

(AP = Arbeitspreise netto in Cent pro kWh in 2021 im Vergleich zu 2020)

Nr.	Ort bzw. Stadtteil	AP 2021	AP 2020	Preissteigerung
1	Leverkusen-Steinbüchel	11,2 Cent	6,6 Cent	70 %
2	Erkrath-Hochdahl	10,9 Cent	5,2 Cent	109 %
3	Wuppertal-Hilgershöhe	10,5 Cent	5,8 Cent	82 %
4	Dortmund-Westerfilde	10,2 Cent	5,6 Cent	82 %
5	Hoisbüttel-Ost (SH)	9,8 Cent	3,6 Cent	173 %
6	Schwalbach-Limes (H)	9,6 Cent	4,5 Cent	120 %
7	Hamburg-Hanhoopsfeld	9,3 Cent	4,8 Cent	94 %
8	Dortmund-Kirchlinde	9,3 Cent	4,7 Cent	95 %
9	Hamburg-Rahlstedt	9,2 Cent	5,1 Cent	82 %
10	Hamburg-Bergedorf	9,2 Cent	4,7 Cent	95 %
11	Hamburg-Rahlstedt Ost	9,2 Cent	4,4 Cent	109 %
12	Hamburg-Volksdorf	9,0 Cent	3,9 Cent	129 %
13	Dortmund-Schüren	8,8 Cent	4,9 Cent	82 %
14	Hamburg-Marmstorf	8,7 Cent	4,5 Cent	94 %
15	Bensberg-Refrath	8,7 Cent	4,1 Cent	110 %
16	Langen-Oberlinden (H)	8,6 Cent	4,1 Cent	111 %
17	Monheim-Süd	8,6 Cent	4,1 Cent	110 %
18	Hamburg-Lohbrügge	8,4 Cent	3,8 Cent	123 %
19	Elmshorn (SH)	7,3 Cent	3,2 Cent	185 %

#### Hinweise zur Tabelle

Die Arbeitspreise wurden zur besseren Übersicht auf eine Stelle genau nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. In den Preislisten von E.ON werden die Arbeitspreise mit vier Stellen nach dem Komma aufgeführt. Die Fernheizwerke in Pinneberg und Bad Schwartau (beide in Schleswig-Holstein gelegen) wurden nicht in der Tabelle aufgeführt, da E.ON die Abrechnung für diese beiden Fernheizwerke erst ab 1.5.2021 und 1.8.2021 übernommen hat und Vergleichswerte für 2020 fehlen.

### 3 Kritik an Preisänderungsklauseln von E.ON

#### 3.1 Intransparenz von Preisänderungsklauseln

Die von E.ON für 21 Fernheizwerke bzw. Wärmeversorgungsgebiete zugrunde gelegten Preisänderungsklauseln (zum Beispiel Änderungsfaktoren beim Arbeitspreis) sind für typische Fernwärmekunden in privaten Haushalten nicht nachvollziehbar, da deren Berechnung fundamentales statistisches und mathematisches Wissen voraussetzt.

Ohne detaillierte Kenntnis von drei Indizes des Statistischen Bundesamtes (G, GI und Z) und ohne eine mathematische Berechnung des verbrauchsabhängigen **Arbeitspreises** für Fern- bzw. Raumwärme in Cent pro Kilowattstunde über Gewichtungsfaktoren bei den drei Indizes und beim monatlichen Wärmebedarf ist die Berechnung der Preissteigerung und des sich daraus ergebenden höheren Arbeitspreises gar nicht möglich (siehe dazu der statistische Anhang im Kapitel 8.1).

Gleiches gilt für die Änderungsfaktoren beim **Grundpreis** (siehe statistischer Anhang in Kapitel 8.2) sowie beim Mess-, Abrechnungs- und Wärmezählerpreis, die als verbrauchsunabhängige Fixkosten anfallen und deren Änderungsfaktoren von den Indizes L und I abhängen.

Der Grundpreis in Euro ist abhängig von der Größe der Wohnfläche oder der für das Gebäude ermittelten Heiz- bzw. Anschlussleistung. Sofern die Anschlussleistung in Kilowatt (kW) als Berechnungsgrundlage dient, kann sie bei Vorliegen einer Heizlast- bzw. Wärmebedarfsberechnung festgestellt werden. Oft wird die Anschlussleistung von E.ON pauschal festgelegt und zwar mit 1 kW pro 8 qm Wohnfläche. Dies sind bei einem 120 qm großen Einfamilienhaus dann 15 kW, wie auch den Musterberechnungen von E.ON zu den prognostizierten Fernwärmekosten für das Jahr 2022 entnommen werden kann.

Ein so hoher Anschlusswert von 15 kW ist aber bezogen auf den tatsächlichen Wärmebedarf für ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 120 qm eindeutig überdimensioniert und führt zu einem hohen Fixkostenanteil. Fernwärmekunden können einen zu hohen Anschlusswert während der Vertragslaufzeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 AVB FernwärmeV ohne Nachweis um bis zu 50 % kürzen. Bei nur 7,5 kW würde der Grundpreis dann um die Hälfte sinken von beispielsweise 630 € (= 15 kW x 42 € netto) auf nur noch 315 € netto. Bei einer geplanten Kürzung um mehr als 50 % muss der Fernwärmekunde den Einsatz erneuerbarer Energien belegen. Im Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 25.7.2022 ist ein Antrag auf Kürzung

des Anschlusswertes bis zu 50 % ohne Nachweis allerdings nicht mehr vorgesehen.

Nach der zuletzt am 13.7.2022 geänderten AVB FernwärmeV muss das Fernversorgungsunternehmen gem. neu eingefügtem § 1a die „jeweils aktuelle Fassung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten“ im Internet veröffentlichen, und zwar in „leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form“.

Diese Transparenz liegt aber insbesondere bei den **Preisänderungsklauseln** nach § 24 Abs. 4 AVB FernwärmeV nicht vor. Nach Satz 2 „müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form“ angegeben sein.

Laut einer Studie des Marktwächters Energie aus Dezember 2018 sind die Preisänderungsklauseln für den Laien weder verständlich noch nachvollziehbar. Vielmehr herrscht eine babylonische Preisverwirrung auf dem Fernwärmemarkt, wie der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) kritisiert. Von einer allgemein verständlichen Form kann keine Rede sein. So müsste beispielsweise E.ON für eine Transparenz bei den fünf verwendeten Indizes sorgen, indem diese auch ohne aufwendige Suche auf der eigenen Webseite zur Verfügung gestellt werden.

In einer Untersuchung vom 12.9.2022 hat der vzbv anhand der Webseiten von 330 Fernwärmeversorgungsunternehmen mit insgesamt 799 Wärmenetzen festgestellt, dass nur zwei Drittel der Anbieter eindeutige Angaben zu Preisregelungen, Preisänderungsklauseln und Preiskomponenten veröffentlichen.

### **3.2 Überhöhte Fernwärmepreise gegenüber Wettbewerbspreisen**

Von E.ON berechnete Vertragspreise (zum Beispiel Arbeitspreise netto in Cent pro kWh für Fernwärme) für ihre Fernwärmekunden fallen im Vergleich zu Wettbewerbspreisen deutlich zu hoch aus. Wie die Tabellen in Kapitel 1 zeigen, haben sich die Arbeitspreise netto in Cent pro kWh innerhalb von zwei Jahren im Durchschnitt vervierfacht in 21 typischen von E.ON mit Fernwärme versorgten Stadtteilen.

Obwohl die statistischen Indizes G, GI und Z in allen 21 Wärmeversorgungsgebieten verwendet werden, liegen die Arbeitspreise netto in 2022 zwischen noch relativ niedrigen 15,4 Cent pro kWh in Elmshorn und extrem hohen 30 Cent pro kWh in Pinneberg.

Arbeitspreise von vergleichbaren Fernversorgungsunternehmen dürften deutlich darunter liegen. Der Nachweis von überhöhten Fernwärmepreisen bei E.ON könnte anhand eines solchen Vergleichs von Arbeitspreisen netto in Cent pro kWh erfolgen.

Aus statistischen Indizes abgeleitete Arbeitspreise wie bei E.ON müssen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AVB FernwärmeV sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung durch das Unternehmen (Beschaffungs- bzw. Gestehungskosten als Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Erdgas-, Heizöl- und Fernwärmepreise als Marktelement) abbilden. Dies leisten die ausschließlich aus mathematischen Formeln und statistischen Indizes abgeleiteten Arbeitspreise jedoch nicht, sofern Fernwärmeversorger wie E.ON die tatsächlichen Beschaffungs- und Gestehungskosten gar nicht nachweisen und vergleichbare Energiepreise von Wettbewerbern bei ihrer Kalkulation überhaupt nicht berücksichtigen.

Darüber hinaus ist nicht einzusehen, warum bei den Erzeugerpreisindizes auf die börsennotierten Erdgaspreise (G) und die Erdgaspreise GI bei Abgabe an Handel und Gewerbe (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummern 641 und 633) zurückgegriffen wird und nicht auf den Erzeugerpreisindex für Erdgas bei Abgabe an Haushalte (laufende Nummer 632).

Die Auswahl der Indizes G und GI ist willkürlich. Würde man den Index für die Erdgaspreise bei Abgabe an private Haushalte als Maßstab nehmen, läge die Preissteigerung im Jahr 2022 gegenüber 2021 nur bei 78 % statt bei rund 100 %. Sofern eine Gewichtung von jeweils 50 % beim Erzeugerpreisindex für Erdgaspreise bei Abgabe an private Haushalte und dem Verbraucherpreisindex für Wärme (inkl. Fernwärme) vorgenommen würde, läge die Preissteigerung nur bei 51 % statt bei rund 100 %.

Ein unangemessen hoher Gewinn des Fernversorgungsunternehmens wird dann erzielt, wenn die erzielten Umsatzerlöse sehr deutlich über den Kosten liegen. Insofern ist auch ein Erlösvergleich zwischen den Umsatzerlösen von E.ON für Fernwärmenetze mit den Umsatzerlösen von Wettbewerbern sinnvoll. **Übergewinne** können bei eindeutig überhöhten Fernwärmepreisen entstehen. E.ON wälzt alle wirtschaftlichen Risiken auf die privaten Fernwärmekunden als Letztverbraucher ab, legt keine eigenen Kalkulationsgrundlagen offen und orientiert sich nicht an den Preisen der Wettbewerber.

Bei den beiden Erzeugerpreisindizes G und GI für Erdgas und dem Verbraucherpreisindex Z für den gesamten Wärmemarkt (Erdgas, Heizöl, Fernwärme, Strom, Kohle und Holz) werden die monatlichen Indexwerte in aller Regel entsprechend dem monatlichen Wärmebedarf gewichtet, wobei eine vom VDI entwickelte Tabelle verwendet wird. Dies ist für Fernwärmekunden günstig, sofern die höchsten Indexwerte in den Sommermonaten mit dem geringsten Wärmebedarf erreicht werden.

Dass E.ON aber von dieser Regel in den Wärmeversorgungsgebieten Pinneberg, Leverkusen-Steinbüchel und Hoistbüttel-Ost abweicht und stattdessen die **Jahresdurchschnittswerte** zugrunde gelegt, wirkte sich gerade im Jahr 2022 mit den Börsenspitzenpreisen für Erdgas in den Monaten Juli bis September für die Fernwärmekunden in diesen Gebieten besonders negativ aus. Es ist daher kein Zufall, dass hier Arbeitspreise von 25,3 bis zu 30 Cent netto pro kWh wie in Pinneberg für das Jahr 2022 anfallen.

**Beispiel Pinneberg:** Bei monatlicher Gewichtung entsprechend dem Wärmebedarf würde der Indexwert für Erdgas (Börsennotierung) bei 541,8 und der Arbeitspreis „nur“ bei 26,2 Cent netto pro kWh liegen. Da aber der deutlich höhere Jahresdurchschnittswert von 640,9 (rund 100 Indexpunkte bzw. 18 % mehr) für das Fernheizwerk in Pinneberg zugrunde gelegt wird, steigt der Arbeitspreis auf extrem hohe 30 Cent.

Kleine Ursache, große Wirkung: Da die börsennotierten Erdgaspreise ausgerechnet in den warmen Monaten Juli bis September mit einem anteiligen jährlichen Wärmebedarf von nur knapp 6 % auf einen Indexwert von über 1.000 im Durchschnitt stiegen, schlug dies voll auf den Arbeitspreis durch. In den kalten Monaten Januar, Februar und Dezember mit einem Wärmebedarf von zusammen 48 % lag der Indexwert für die börsennotierten Erdgaspreise hingegen bei knapp 460.

Dieses Beispiel zeigt in besonderem Maße, wie willkürlich der von E.ON festgelegte Preisänderungsfaktor für den Arbeitspreis sein kann. Mal wird dieser Faktor wie in Pinneberg, Leverkusen-Steinbüchel und Hoistbüttel-Ost anhand von Jahresdurchschnittswerten der Indizes G, GI und Z ermittelt und ein anderes Mal über monatlich gewichtete Indexwerte entsprechend dem Wärmebedarf wie in allen anderen Fällen.

Auch die Gewichtung des besonders durchschlagenden Index G für den börsennotierten Erdgaspreis ist höchst unterschiedlich. Dieser geht zu hohen 65 % in den Preisänderungsfaktor ein wie in Hoistbüttel-Ost oder nur zu 30 % wie in Dortmund-Westerfilde. Eine Begründung für diese unterschiedliche Gewichtung sucht man vergebens.

Wie stark der Erzeugerpreisindex „Erdgas, Börsennotierung“ (üblicherweise nur mit G bezeichnet) die Höhe des Arbeitspreises beeinflusst, zeigt auch das folgende **Beispiel Hochdahl** bei Düsseldorf:

Im Jahr 2017 erfolgte eine Änderung der Preisänderungsklausel, wovon die 8.200 Fernwärmekunden in Hochdahl erst durch Zusendung der Wärmerechnung am 15.10.2018 erfuhren. Danach galt für die Zeit vom 1.1.2017 bis 30.4.2017 noch die alte Klausel, wonach die Änderung des Arbeitspreises für Fernwärme zu 95 % vom Index für das vom Gasversorger an das Fernheizwerk gelieferte Gas und zu 5 % vom Index für dem elektrischen Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen beeinflusst wurde. Wäre diese Klausel unverändert geblieben, läge der Arbeitspreis in 2021 und 2022 deutlich niedriger, weil die tatsächlich gezahlten Gaspreise und nicht die in den Jahren 2021 und 2022 sehr hohen börsennotierten Indexwerte für das Erdgas gegolten hätten.

Ab 1.5.2017 gilt laut E.ON die neue Preisänderungsklausel, wonach die Änderung des Arbeitspreises zu 40 % durch den Erzeugerpreisindex Erdgas (Börsennotierung), zu 20 % durch den Erzeugerpreisindex Erdgas (Abgabe an Handel und Gewerbe) und zu 40 % durch den Verbraucherpreisindex für den Wärmemarkt (inkl. Fernwärme) beeinflusst wird.

Bei monatlicher Gewichtung der Indexwerte entsprechend dem anteiligen Wärmebedarf errechnet sich dann ein Arbeitspreis von 21,7 Cent netto pro kWh (exakt sind es 21,7196 Cent, siehe Tabelle auf Seite 37). Würden jedoch Jahresdurchschnittswerte ohne Berücksichtigung des anteiligen monatlichen Wärmebedarfs laut VDI-Tabelle zugrunde gelegt, läge der Arbeitspreis für 2022 sogar bei 24,7 Cent netto pro kWh (exakt sind es 24,6614 Cent) und damit nochmals 3 Cent höher im Vergleich zu den 21,7 Cent netto pro kWh.

Diese Rechenbeispiele verdeutlichen, dass die ausschließlich aus statistischen Indizes und mathematischen Formeln abgeleiteten Änderungen der Arbeitspreise für Fernwärme weder die tatsächlichen Kosten auf der Beschaffungsseite noch die Verbraucherpreise auf der Absatzseite widerspiegeln. Je nach Art und Gewichtung der Indizes zeigen sich teilweise absurde Ergebnisse. E.ON erklärt, dass sie die Kalkulationsgrundlagen nicht offen legen müssten und sich ausschließlich auf Indizes des Statistischen Bundesamtes stützen könnten. Es wird suggeriert, dass der Staat dies so fordern würde. In der AVB FernwärmeV und insbesondere im § 24 Abs. 4 über die Preisänderungsklauseln (siehe Kapitel 9.1 dieser Studie) ist davon allerdings nichts zu lesen.

## 4 Rechtliche Auseinandersetzungen mit E.ON

### 4.1 Missbrauchsaufsicht durch das Bundes- oder Landeskartellamt

Grundsätzlich stützt sich die Missbrauchsaufsicht der Kartellämter über die Energiewirtschaft auf § 29 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Schon im März 2013 leitete das Bundeskartellamt Verfahren wegen des Verdachts überhöhter Fernwärmepreise gegen sieben Versorgungsunternehmen in rund 30 verschiedenen Wärmeversorgungsgebieten ein. Dazu äußerte sich Andreas Mundt, damaliger und heutiger Präsident des Bundeskartellamtes, wie folgt:

*„Fernwärmekunden haben lediglich vor der erstmaligen Entscheidung für ein bestimmtes Heizsystem die Auswahl zwischen verschiedenen Versorgungswegen. Haben sie sich einmal für die Fernwärme entschieden, besteht auf lange Sicht keine Wechselmöglichkeit. Daher sind bei überhöhten Preisen Missbrauchsverfahren des Bundeskartellamtes erforderlich, um die Verbraucher zu schützen. In vielen Wärmeversorgungsgebieten besteht darüber hinaus auch eine rechtliche Anschlussverpflichtung, so dass die Kunden nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich keine Wechselmöglichkeit zu einem anderen Energieträger haben.“*

Zu diesen sieben Versorgungsunternehmen zählte auch RWE Energiedienstleistungen GmbH in Dortmund (früher ExxonMobil / Favorit Fernwärme GmbH). Rechtsnachfolger von RWE war zunächst Innogy SE in Essen. RWE übertrug bis September 2019 seine Innogy-Anteile vollständig auf E.ON.

Den rund 12.000 Fernwärmekunden in Erkrath-Hochdahl und Schwalbach-Limes sind die mehrfachen Rechtsnachfolger (von Esso AG über Favorit GmbH in Hamburg, RWE und Innogy bis E.ON) hinlänglich bekannt, da sie seit 1967 einem Anschluss- und Benutzungszwang an Fernwärme über eine seinerzeit festgelegte Laufzeit von 60 (!) Jahren unterliegen.

Am 13.2.2017 wurde das Verfahren durch Beschluss des Bundeskartellamtes beendet. Wegen Preisüberhöhungen in den Jahren 2010 bis 2012 erfolgten Rückerstattungen oder künftige Preissenkungen in Höhe von rund 55 Mio. € für Fernwärmekunden von drei Versorgern. Rund 41 Mio. € haben allein die Stadtwerke Leipzig ihren Fernwärmekunden erstattet. 2 Mio. € entfielen auf die Danpower Unternehmensgruppe (u.a. mit dem Fernheizwerk München-Olympiazentrum und Puchheim-Planie).

12,3 Mio. € erstattete die **Innogy SE** (Rechtsnachfolgerin der RWE Energiedienstleistungen GmbH) für die Fernwärmenetze an folgenden

Orten (alphabetische Reihenfolge wie im Beschluss des Bundeskartellamtes vom 13.2.2017):

*„Bensberg-Refrath, Dortmund-Schüren, Dortmund-Kirchlinde, Elmshorn, Hanhoopsfeld, Hochdahl, Langen-Oberlinden, Leverkusen-Steinbüchel, Mainz-Rodelberg, Marmstorf, Monheim, Moers-Kapellen, Rahlstedt-Meiendorferstr., Rahlstedt-Ost, Schwalbach-Limes, Unna-Königsborn, Wuppertal-Hilgershöhe“*

14 dieser genannten Standorte sind auch in den Ranglisten der Fernwärmepreise von **E.ON** Energy Solutions GmbH in Essen (Rechtsnachfolger von Innogy SE ab 2018) enthalten, also immerhin zwei Drittel der insgesamt 21 Fernheizwerke (siehe die Tabellen im 1. Kapitel). Die übrigen 7 Fernheizwerke in den Wärmeversorgungsgebieten Hamburg-Volksdorf, Hamburg-Lohbrügge, Hamburg-Bergefeld, Dortmund-Westerfilde, Hoisbüttel-Ost, Pinneberg und Bad Schwartau waren vom Beschluss des Bundeskartellamtes nicht betroffen.

Das im Beschluss erwähnte Fernheizwerk Moers-Kapellen wurde nicht in die Tabellen des 1. Kapitels aufgenommen, da dort kein Mix aus G, GI und Z bei der Preisgleitklausel gilt. Die beiden im Beschluss genannten Fernheizwerke in Mainz-Rodelberg und Unna-Königsborn sind inzwischen von öffentlichen Versorgern übernommen worden. Diese neuen Versorger (zum Beispiel Stadtwerke Unna) mussten die von Innogy SE erhaltenen Erstattungsbeträge an ihre Fernwärmekunden weiterleiten.

Zum Beschluss des Bundeskartellamtes vom 13.2.2017 fügte ihr Präsident Andreas Muntz noch an:

*„Für die betroffenen Verbraucher ist die Entlastung im Umfang von rund 55 Mio. Euro eine gute Nachricht. Der Nachweis eines im kartellrechtlichen Sinne missbräuchlich überhöhten Preises ist im Fernwärmebereich ausgesprochen schwierig. Gleichzeitig ist der Verbraucher hier allerdings in besonderem Maße schutzbedürftig. Er hat in der Regel keine Wechselmöglichkeiten zu einem anderen Fernwärmeversorger. Selbst die Umstellung auf eine andere Heizenergieform ist – wenn überhaupt – nur in längeren zeitlichen Abständen und nicht ohne größeren finanziellen Aufwand möglich.“*

Aus dem Beschluss des Bundeskartellamtes vom 13.12.2017 sei noch der folgende Passus zitiert, der sich auf Innogy bezieht und somit sinngemäß auch auf deren Rechtsnachfolger E.ON (Innogy ist mittlerweile eine Tochtergesellschaft von E.ON) zutrifft:

- *„innogy verpflichtet sich, den Kunden in 17 im Folgenden genannten Fernwärmeversorgungen Fernwärmeentgelte in Höhe von insgesamt 12,3 Mio. € zu erstatten. Die Rückerstattung erfolgt aufgeteilt in zwei Tranchen als Verrechnungsbetrag im Rahmen der Jahresabrechnungen, grundsätzlich in den nächsten beiden Kalenderjahren 2017 und 2018; in bereits zu Jahresbeginn*

*2017 abgerechneten Einzelfällen, kann sich die eine Tranche ausnahmsweise auf Anfang des Jahres 2019 verschieben.*

- *Um eine praktikable Verteilung zu ermöglichen, wird das Gesamterstattungsvolumen über alle genannten Fernwärmeversorgungen nach einem einheitlichen Schlüssel umgelegt. Dazu wird aus dem Gesamterstattungsbetrag und der Summe der ermittelten Anschlusswerte aller 17 von der Zusage umfassten Fernwärmeversorgungen ein **Erstattungsbetrag pro Kilowatt (kW)** ermittelt. Der Betrag pro Kunde errechnet sich sodann aus dessen jeweiligem Anschlusswert (in kW) und dem Erstattungsbetrag pro kW.*
- *Die Rückerstattung erfolgt an die Kunden in den folgenden Fernwärmeversorgungen Bensberg-Refrath ....(weitere 16 Stadtteile siehe oben)“*

Rund 400 Fernwärmekunden von E.ON in Erkrath-Hochdahl haben im Dezember 2022 ein Schreiben an das Landeskartellamt in NRW versandt und um Prüfung der hohen Fernwärmepreise für 2021 gebeten. Der Preisanstieg sei nicht ausreichend nachvollziehbar und könne nicht vollumfänglich durch die gestiegenen Energiepreise begründet werden. Die Jahresrechnung für 2021 beinhalte zudem keine transparent nachvollziehbare Begründung für den dramatischen Preisanstieg.

Am 4.1.2023 teilte das Landeskartellamt in NRW einigen Fernwärmekunden in Erkrath-Hochdahl mit, dass sie für die Jahre 2018 und 2019 mit einer Erstattung von gerade einmal 0,00286 Cent pro kWh rechnen können, die E.ON dann in der Rechnung für 2022 berücksichtigen müsse. Bei einem Jahresverbrauch von beispielsweise 20.000 kWh macht der Erstattungsbetrag gerade einmal 57,20 € aus.

Dem Landeskartellamt in NRW liegen schon länger Beschwerden von Hochdahler Fernwärmekunden auch über die zu hohen Anschlusswerte vor, da diese nicht an den tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes angepasst würden. Interessanterweise geht auch die Musterrechnung von E.ON über die für 2022 prognostizierten Fernwärmekosten für ein 120 qm großes Einfamilienhaus von einem sehr hohen Anschlusswert von 15 Kilowatt (kW) aus, der zu einem Grundpreis von 650,85 € netto (= 15 kW x 43,39 €) führt.

Ramona Pop, Präsidentin des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen (vzbv) beklagte am 22.11.2022 horrende Preissteigerungen bei der Fernwärme und forderte Aufklärung. Sie attestierte den Fernwärmeversorgern erhebliche Mängel bei der Preisgestaltung. "Die Verbraucherzentralen berichten von teils horrenden Nachzahlungen für 2021, manche Fernwärmekunden zahlen das Doppelte, dementsprechend auch erhöhte Abschläge in 2022." Untersuchungen ihres Verbands hätten zudem "unglaubliche" Preisunterschiede gezeigt.

## 4.2 Musterfeststellungsklage durch Verbraucherzentralen

Seit 1.11.2018 sind in Deutschland Musterfeststellungsklagen (kurz auch „Musterklagen“ genannt) gem. § 606 ZPO zulässig. Es handelt sich dabei um zivilrechtliche Verbandsklagen, die nicht mit den in den USA üblichen Sammelklagen vergleichbar sind.

Anlass und gleichzeitig der erste Fall einer Musterklage war das von der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) vor dem Oberlandesgericht Braunschweig eingeleitete Verfahren gegen den VW-Konzern wegen des Diesel- bzw. Abgasskandals. Rund 400.000 Betroffene trugen sich in das Klageregister ein. Den schließlich mit VW ausgehandelten Vergleich mit einer Schadenersatzzahlung zwischen 1.350 € und 6.257 € nahmen dann rund 240.000 Betroffene an.

Zweck der Musterklage durch einen Verband ist die Stärkung der Rechte von Verbrauchern gegenüber großen Konzernen. Mindestens zehn Verbraucher, die entsprechende Schadensersatzansprüche gegen das beklagte Unternehmen haben, muss der Verband benennen. Anschließend können sich andere Betroffene innerhalb von zwei Monaten in ein Klageregister eintragen, das letztlich mindestens 50 Geschädigte enthalten muss.

Die Verbraucher haben zunächst weder Anwalts- noch Gerichtskosten zu zahlen. Sofern das Oberlandesgericht wie im Beispiel vzbv gegen VW mit einem Vergleich entscheidet, können die Geschädigten diesem Vergleich zustimmen. Wenn das Gerichtsurteil für sie positiv ausfällt, müssen sie den Rechtsstreit allerdings selbst führen. Das Gericht entscheidet mit Urteil nur darüber, ob der vorgelegte Sachverhalt den Verbraucher zur Zahlung von Schadensersatz gegenüber dem beklagten Unternehmen berechtigt. Den Betroffenen entstehen allerdings Anwalts- und Gerichtskosten, sofern das Urteil negativ ausfällt und sie einen individuellen Rechtsstreit verlieren. Es sei denn, ein Rechtsschutzversicherer hat aufgrund einer abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteilt und übernimmt demzufolge sämtliche Anwalts- und Gerichtskosten.

Im Klageregister beim Bundesjustizamt finden sich aktuelle Musterfeststellungsverfahren, die von Verbänden meist gegen Energieunternehmen oder Banken eingeleitet worden sind. Darunter sind auch drei Verfahren gegen Strom- bzw. Gasversorger in Berlin (voxenergie, primastrom, GASAG), die vom vzbv eingeleitet wurden. Die Verbraucherzentrale Hessen führt ein Verfahren gegen die Stromio GmbH in Kaarst vor dem Oberlandesgericht Hamm.

### 4.3 Urteil des Bundesgerichtshofs zur Anpassung von Preisänderungsklauseln

Im Urteil vom 26.1.2022 (Az. VIII ZR 175/19)<sup>2</sup> kommt der Bundesgerichtshof (BGH) zu der Feststellung, dass ein Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV berechtigt sei, eine von ihm verwendete Preisänderungsklausel auch während eines laufenden Versorgungsverhältnisses mit Wirkung für die Zukunft einseitig anzupassen, wenn und soweit dies erforderlich ist, damit diese Klausel nunmehr oder weiterhin den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV entspricht. Hierbei handelt es sich nach Auffassung des BGH nicht bloß um eine Befugnis, sondern sogar um eine Verpflichtung des Fernwärmeversorgers, soweit das Kundeninteresse dies erfordert (siehe Randziffer 30 im BGH-Urteil).

Eine Änderung der verwendeten Preisänderungsklausel ist allerdings vom Vorliegen mehrerer Voraussetzungen abhängig (siehe Randziffern 76 bis 82). So muss zunächst die im Versorgungsverhältnis bislang zugrunde gelegte Preisänderungsklausel nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV in Verbindung mit § 134 BGB unwirksam (geworden) sein. Denn eine Anpassung der ursprünglichen Preisänderungsklausel wird erst dann erforderlich, wenn diese aufgrund geänderter Verhältnisse nicht länger eine kosten- und marktorientierte Preisbemessung im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV gewährleistet.

Weiter muss, wie sich unmittelbar aus § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV ergibt, die angepasste Preisänderungsklausel unter Zugrundlegung der zum Zeitpunkt ihrer Einführung aktuellen Verhältnisse ihrerseits den Anforderungen dieser Vorschrift - namentlich bezüglich Transparenz sowie Kosten- und Marktorientierung - genügen. Zudem wird die Änderung der Preisklausel nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Für das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist dabei das Fernwärmeversorgungsunternehmen, welches den Wärmepreis anhand der angepassten Preisänderungsklausel berechnen möchte, nach allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweisbelastet. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, ist ein Fernwärmeversorgungsunternehmen zur einseitigen Anpassung einer Preisänderungsklausel während eines laufenden Versorgungsverhältnisses nicht berechtigt.

---

<sup>2</sup> <https://openjur.de/u/2391967.html>

## 5 Fünf Beispiele für Fernwärmekosten von E.ON

### 5.1 Leverkusen-Steinbüchel in NRW

Grundpreise netto in Euro pro kW:

45,07 € (ersatzweise 7,03 € pro qm Wohnfläche) in 2020  
 45,64 € ( „ 7,12 € „ „ ) „ 2021  
 46,92 € ( „ 7,32 € „ „ „ ) „ 2022

Mess- und Abrechnungspreise netto in Euro:

76,67 € in 2020  
 77,64 € in 2021  
 79,81 € in 2022

Fernwärmepreise netto in Cent pro kWh:

**6,5661 ct** in 2020  
**10,7157 ct** in 2021 (+ 70 % im Vergleich zu 2020)  
**32,9415 ct** in 2022 (+ 194 % im Vergleich zu 2021 lt. Eon-Prognose 9/22)  
**25,5471 ct** „ (+ 128 % „ „ „ Siepe am 20.1.2023)

reine Fernwärmekosten netto für 120 qm großes Einfamilienhaus in 2021 und 2022:

**2.121,71 €** (= 19.800 kWh x 0,107157) in 2021  
**6.522,41 €** (= „ „ x 0,329415) in 2022 lt. Eon-Prognose 9/22  
**5.058,33 €** (= „ „ x 0,255471) „ „ Siepe am 20.1.2023

Rechnungsbeträge brutto für 120 qm großes Einfamilienhaus in 2021 und 2022:

**3.431,90 €** in 2021  
**8.693,19 €** in 2022 (+ 124 % im Vergleich zu 2021 lt. Eon-Prognose 9/22)  
**6.250,87 €** „ (+ 74 % „ „ „ Siepe am 20.1.2023)

### 5.2 Erkrath-Hochdahl in NRW mit 8.200 Fernwärmekunden

Grundpreise netto in Euro pro kW:

41,78 € in 2020  
 42,21 € in 2021  
 43,39 € in 2022

Mess- und Abrechnungspreise netto in Euro:

87,96 € in 2020  
 88,85 € in 2021  
 91,34 € in 2022

Fernwärmepreise netto in Cent pro kWh:

**5,1919 ct** in 2020  
**10,8680 ct** in 2021 (+ 109 % im Vergleich zu 2020)  
**28,7251 ct** in 2022 (+ 164 % im Vergleich zu 2021 lt. Eon-Prognose 9/22)  
**21,7196 ct** „ (+ 100 % „ „ „ Siepe am 20.1.2023)

reine Fernwärmekosten netto für 120 qm großes Einfamilienhaus in 2021 und 2022:  
**2.151,86 €** in 2021 (= 19.800 kWh x 0,108680) in 2021  
**5.687,57 €** in 2022 (= „ „ x 0,287251) in 2022 lt. Eon-Prognose 9/22  
**4.300,48 €** „ (= „ „ x 0,217196) „ „ Siepe am 20.1.2023

Rechnungsbeträge brutto für 120 qm großes Einfamilienhaus in 2021 und 2022:  
**3.419,90 €** in 2021  
**7.651,41 €** in 2022 (+ 124 % im Vergleich zu 2021 lt. Eon-Prognose 9/22)  
**5.395,66 €** „ (+ 58 % „ „ „ Siepe am 20.1.2023)

### 5.3 Schwalbach-Limes in Hessen mit 3.500 Fernwärmekunden

Grundpreise netto in Euro pro qm Wohnfläche:  
 3,59 € in 2020  
 3,62 € in 2021  
 3,71 € in 2022

Mess- und Abrechnungspreise netto in Euro:  
 51,93 € in 2020  
 52,45 € in 2021  
 53,42 € in 2022

Fernwärmepreise netto in Cent pro kWh:  
**4,5133 ct** in 2020  
**9,5699 ct** in 2021 (+ 112 % im Vergleich zu 2020)  
**24,2774 ct** in 2022 (+ 154 % im Vergleich zu 2021 lt. Eon-Prognose 9/22)  
**19,5505 ct** „ (+ 106 % „ „ „ Siepe am 20.1.2023)

Emissionspreis für Fernwärme netto in Cent pro kWh:  
 0,633 ct in 2021

reine Fernwärmekosten netto für 120 qm großes Einfamilienhaus in 2021 und 2022:  
**2.020,18 €** in 2021 (= 19.800 kWh x 0,102029) in 2021  
**4.806,93 €** in 2022 (= „ „ x 0,242774) in 2022 lt. Eon-Prognose 9/22  
**3.871,00 €** „ (= „ „ x 0,195505) „ „ Siepe am 20.1.2023

Rechnungsbeträge brutto für 120 qm großes Einfamilienhaus in 2021 und 2022:  
**2.983,36 €** in 2021 für Einfamilienhaus mit 120 qm Wohnfläche  
**6.466,95 €** in 2022 (+ 117 % im Vergleich zu 2021 lt. Eon-Prognose 9/22)  
**4.688,90 €** „ (+ 59 % „ „ „ Siepe am 20.1.2023)

### 5.4 Monheim-Süd mit 7.500 Fernwärmekunden

Grundpreise netto in Euro pro qm Wohnfläche:  
 5,65 € in 2020  
 5,71 € in 2021  
 5,87 € in 2022

Mess-, Abrechnungs- und Wärmezählerpreise netto in Euro:

166,64 € in 2020  
 168,29 € in 2021  
 173,00 € in 2022

Fernwärmepreise netto in Cent pro kWh:

**4,0994 ct** in 2020  
**8,6176 ct** in 2021  
**25,4580 ct** in 2022 (+ 195 % im Vergleich zu 2021 lt. Eon-Prognose 9/22)  
**17,3502 ct** in 2022 (+ 101 % „ „ „ Siepe am 20.1.2023)

reine Fernwärmekosten netto für 120 qm großes Einfamilienhaus in 2021 und 2022:

**1.706,28 €** in 2021 (= 19.800 kWh x 0,086176) in 2021  
**5.040,68 €** in 2022 (= „ x 0,254580) in 2021 lt. Eon-Prognose 9/2022  
**3.435,34 €** in 2022 ( „ x 0,173502) in 2022 lt. Siepe am 20.1.2023

Rechnungsbeträge brutto für 120 qm großes Einfamilienhaus in 2021 und 2022:

**3.256,60 €** in 2021 für Einfamilienhaus mit 120 qm Wohnfläche  
**7.053,53 €** in 2022 (+ 166 % im Vergleich zu 2021 lt. Eon-Prognose 9/2022)  
**4.614,63 €** in 2022 (+ 42 % im Vergleich zu 2021 lt. Siepe am 20.1.2023

## 5.5 Hamburg-Lohbrücke mit 7.500 Fernwärmekunden

Grundpreise netto in Euro pro kW:

49,47 € in 2020 (ersatzweise 4,97 € pro qm Wohnfläche)  
 49,95 € in 2021 ( „ 5,07 € „ „ )  
 51,35 € in 2022 ( „ 5,21 € „ „ )

Mess-, Abrechnungs- und Warmzählerpreise netto in Euro:

272,59 € in 2020  
 275,41 € in 2021  
 283,12 € in 2022

Fernwärmepreise netto in Cent pro kWh:

**3,7888 ct** in 2020  
**8,4359 ct** in 2021 (+ 123 % im Vergleich zu 2020)  
**22,1267 ct** in 2022 (+ 210 % im Vergleich zu 2021 lt. Eon-Prognose 9/22)  
**17,2020 ct** in 2022 (+ 104 % „ „ „ Siepe am 20.1.2023)

reine Fernwärmekosten netto für 120 qm großes Einfamilienhaus in 2021 und 2022:

**1.670,31 €** in 2021 (= 19.800 kWh x 0,084359) in 2021  
**4.381,09 €** in 2021 (= „ x 0,221267) in 2022 lt. Eon-Prognose 9/2022  
**3.406,00 €** in 2022 (= 19.800 kWh x 0,172020) in 2022 lt. Siepe am 20.1.2023

Rechnungsbeträge brutto für 120 qm großes Einfamilienhaus in 2021 und 2022:

**3.263,96 €** in 2021 für Einfamilienhaus mit 120 qm Wohnfläche  
**6.466,95 €** in 2022 (+ 98 % im Vergleich zu 2021 lt. Eon-Prognose 9/22)  
**4.771,48 €** in 2022 (+ 46 % „ „ „ Siepe am 20.1.2023

## 6 Preisschock für 3.500 Fernwärmekunden in Schwalbach - Zahlen, Daten und Fakten für die Jahre 2019 bis 2022 -

### 6.1 Musterrechnung E.ON mit niedrigen Fernwärmekosten in 2019

Im Jahr 2019 war die Welt für Fernwärmekunden in Schwalbach wohl noch in Ordnung, wie eine Musterrechnung von E.ON zeigt.<sup>3</sup> Es handelt sich dabei um ein Einfamilienhaus mit 119,24 qm Wohnfläche in Schwalbach-Limes, siehe die Rechnungserläuterungen mit Zahlen für 2019.

Bei einem Arbeitspreis von nur 5,2356 Cent netto pro kWh und einem Jahresverbrauch von nur 9.731 kWh lagen die reinen Fernwärmekosten bei sensationell niedrigen 509,48 € netto im Jahr 2019. Hinzu kamen die fixen Kosten von 418,53 € für den Grundpreis und von 50,90 € für den Mess- und Abrechnungspreis, so dass Gesamtkosten von nur 986,47 € netto entstanden. Der Rechnungsbetrag erhöhte sich bei 19 % Mehrwertsteuer dann auf 1.173,90 € brutto.

Bei einer Wohnfläche von 119,24 qm errechneten sich Heizkosten von monatlich 0,82 € pro qm Wohnfläche. Der monatliche Abschlag für das Folgejahr 2020 wurde mit lediglich 95 € angesetzt, also mit 0,80 € pro qm Wohnfläche. Fürwahr sehr niedrige Fernwärmekosten, wie der Leser dieser längst nicht mehr aktuellen Musterrechnung glauben soll.

### 6.2 Erhöhung des Arbeitspreises um 120 % in 2021

In 2020 ging der Arbeitspreis sogar auf 4,5133 Cent netto pro kWh und damit um rund 14 % zurück. Angesichts dessen ist die drastische Erhöhung des Arbeitspreises auf netto **9,5699 Cent netto pro kWh** in 2021, also um 120 % in 2021 gegenüber 2020, für 3.500 Fernwärmekunden in Schwalbach ein großer Schock. Auch gegenüber den noch relativ niedrigen 5,2356 Cent in 2019 macht die Preissteigerung immerhin 83 % aus.

Die "Arbeitspreisformel" von E.ON für die Fernwärmekunden in Schwalbach kann wie folgt analysiert werden:

1. neuer Arbeitspreis = alter Basispreis 4,9309 Cent x Änderungsfaktor 1,9408 = 9,5669 Cent pro kWh.
2. Änderungsfaktor =  $0,4 \times 240,1/73,3 + 0,35 \times 103,2/94,9 + 0,25 \times 93,2/93,2$ .

<sup>3</sup> <https://www.eon.com/de/privatkunden/fernwaerme/fernwaerme-infos-pdfs-zum-download/waermerechnungen-einfamilienhaus-1.html>

3. Die Faktoren 0,4 / 0,35 / 0,25 sind Gewichtungsfaktoren für den Index Erdgas, Börsennotierung (40 %), Index Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (35 %) und Wärmepreisindex (25 %).
4. Die Zahlen 240,1 / 103,2 / 93,2 ergeben sich nach der Gewichtung der monatlichen Indexwerte von 2021 mit dem jeweils witterungsbedingten monatlichen Wärmebedarf.
5. Die Zahlen 73,3 / 94,9 / 93,2 geben die jeweiligen Indizes im Basisjahr an.

Sämtliche E.ON-Arbeitspreise für Städte in Hessen sind nachlesbar.<sup>4</sup>

### 6.3 Prognose von E.ON für Fernwärmekosten in 2022

#### Hinweis:

Die folgenden Ausführungen wurden dem EON Portal Fernwärme entnommen.

*„Information Ihres Wärmelieferanten nach § 9 Ziff. 1 EnSikuMaV*

*Versorgungsgebiet: Schwalbach  
Fernheizwerk-Nr.: 107*

*Die Bundesregierung hat die neue Kurzfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) beschlossen. Sie gilt vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar 2023 und enthält Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen und privaten Gebäuden, Informationspflichten für Gas- und Wärmelieferanten sowie Vermieter zu Energieverbrauch und- kosten gegenüber ihren Kunden bzw. Mietern mit dem Ziel, dass Sie als Kunde eine informierte Entscheidung zur Verbrauchssenkung treffen können.*

*Der Verordnungsgeber geht dabei davon aus, dass der Energieverbrauch bei Absenkung der Raumtemperatur um 1°C um 6 Prozent sinkt. Zudem legt er, so die Begründung der Verordnung, einen durchschnittlichen Energieverbrauch von 165 kWh pro m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr zugrunde.*

*Aus diesen Vorgaben finden Sie für das o.g. Versorgungsgebiet im Folgenden entsprechende Muster-Berechnungen verschiedener Wohnungsgrößen:*

#### **Beispiel 1**

***Einfamilienhaus mit 15 kW Anschlusswert (entspricht 120 m<sup>2</sup>) und 19.800 kWh Verbrauch***

***Letzte Abrechnungsperiode 01.01.2021 31.12.2021:  
19.800 kWh zu 2.507,02 € netto und 2.983,36 € brutto***

***Prognose für die laufende Abrechnungsperiode 01.01.2022 31.12.2022:  
19.800 kWh zu 5.434,41 € netto und 6.466,95 € brutto***

---

<sup>4</sup> <https://www.eon.com/de/privatkunden/fernwaerme/fernwaerme-infos-pdfs-zum-download.html#hessen>

**Durch die Reduzierung der Raumtemperatur um 1°C wird eine Ersparnis im Verbrauch von 6 Prozent erwartet. Durch Anwendung dieser Reduzierung würde sich der Betrag der nächsten Rechnung für die laufende Abrechnungsperiode wie folgt reduzieren:  
18.612 kWh zu 6.078,93 € brutto**

**Daraus ergibt sich folgende Ersparnis:  
1.188 kWh zu 374,90 € brutto“**

### Analyse der Jahresabrechnung für 2021

Die angegebenen Kosten von **2.983,36 € brutto** (= 2.507,02 € netto + 476,33 € Mehrwertsteuer) für ein Einfamilienhaus mit 120 qm Wohnfläche und 19.800 kWh errechnen sich wie folgt:

Grundpreis von 434,40 € netto (= 120 qm x 3,62 €), Mess- und Abrechnungspreis von 52,45 € sowie Emissionskosten von 125,33 € (= 19.800 x 0,0063) machen zusammen 612,18 € aus. Zieht man diese nicht vom Fernwärmeverbrauch abhängigen Kosten vom Netto-Rechnungsbetrag in Höhe von 2.507,02 € ab, erhält man die reinen Fernwärmekosten von 1.894,84 €.

Bei einem Jahresverbrauch von 19.800 kWh führt dies dann zu einem Arbeitspreis von 9,5699 Cent pro kWh (= 1.894,84 € : 19.800 = 0,095699).

### Analyse der von EON prognostizierten Fernwärmekosten für 2022

Die Kosten von 2.507,02 € netto bzw. 2.983,36 € brutto in 2021 sollen sich laut EON-Prognose auf 5.434,41 € netto bzw. **6.466,95 € brutto** in 2022 erhöhen, also um 117 %. Da Grundpreis sowie Mess- und Abrechnungspreis nur um 2,5 % auf 627,48 € netto steigen, müssten sich also die reinen Fernwärmekosten auf 4.806,93 € netto (= 5.434,41 € netto minus 627,48 €) erhöhen.

Bei einem Jahresverbrauch von 19.800 kWh würde dann der Arbeitspreis auf **24,2774 Cent pro kWh** (= 4.806,93 € : 19.800 = 0,242774) steigen und sich gegenüber den 9,5699 Cent pro kWh in 2021 um sage und schreibe 154 % erhöhen.

### Korrekturen bei der Jahresabrechnung für 2022

Der Rechnungsbetrag von 6.466,95 € inkl. 19 % Mehrwertsteuer verringert sich auf 5.904,74 €, da der Mehrwertsteuersatz ab 1.10.2022 auf 7 % sinkt und bei einer jährlichen Rechnungsstellung für das ganze Jahr 2022 gilt.

Von diesen 5.904,74 € ist die **Dezember-Soforthilfe** abziehen, die bei E.ON aus dem Abschlag im September 2022 plus einem Zuschlag von 20 % errechnet wird. Sofern der Abschlag im September 2022 bei 200 € lag, sind also 240 € vom Jahresbetrag abzuziehen, so dass der Rechnungsbetrag weiter auf 5.664,74 € sinkt.

Da das Jahr 2022 wegen der erst im November einsetzenden Winterkälte insgesamt wärmer war als das Jahr 2021 mit einer bis zum April anhaltenden Winterkälte, wird der Jahresverbrauch für 2022 durchschnittlich 12 % unter dem Jahresverbrauch von 19.800 kWh liegen. Bei einem auf 17.424 kWh in 2022 reduzierten Jahresverbrauch würde der Rechnungsbetrag dann um 617,21 € auf **5.047,53 €** sinken, die aber immer noch 69 % über dem Rechnungsbetrag von 2.983,36 € in 2021 liegen würden.

Da die E.ON-Prognose am 1.9.2022 nur die statistischen Indexwerte für die Monate Januar bis Juli 2022 enthalten konnte, wurde offensichtlich mit hohen Steigerungen bei den Indizes G, GI und W für die restlichen Monate August bis Dezember 2022 gerechnet. Dadurch fiel der prognostizierte Arbeitspreis von 24,2774 Cent netto pro kWh für 2022 besonders hoch aus. Tatsächlich sind es „nur“ rund 19,5505 Cent netto pro kWh wegen der stark gesunkenen Gaspreise im IV. Quartal 2022.

## 7 Preisschock für 8.200 Fernwärmekunden in Hochdahl - Zahlen, Daten und Fakten für die Jahre 2021 und 2022 -

### 7.1 Erhöhung des Arbeitspreises um 109 % in 2021

Die Erhöhung des Arbeitspreises für Fernwärme von netto 5,1919 Cent pro kWh in 2020 auf netto **10,868 Cent netto pro kWh** in 2021, also um 109 % in 2021 gegenüber 2020, ist für 8.200 Fernwärmekunden in Hochdahl ein Schock.

Zwar heißt es in § 24 Abs. 4 AVB FernwärmeV: „Preisänderungsklauseln müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen“. Allgemein verständlich sind diese in der E.ON-Jahresabrechnung für 2021 allerdings nicht.

Die "Arbeitspreisformel" von E.ON für die Fernwärmekunden in Hochdahl kann wie folgt analysiert werden:

1. neuer Arbeitspreis = alter Basispreis 5,6378 Cent ab 1.5.2017 x Änderungsfaktor 1,9277 = 10,868 Cent pro kWh.
2. Änderungsfaktor =  $0,4 \times 240,1/73,3 + 0,2 \times 103,2/94,9 + 0,4 \times 93,2/93,2$ .
3. Die Faktoren 0,4 / 0,2 / 0,4 sind Gewichtungsfaktoren für den Index Erdgas, Börsennotierung (40 %), Index Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (20 %) und Wärmepreisindex (40 %).
4. Die Zahlen 240,1 / 103,2 / 93,2 geben die Indizes in 2021 an, die mit dem witterungsbedingten monatlichen Wärmebedarf gewichtet werden.
5. Die Zahlen 73,3 / 94,9 / 93,2 geben die jeweiligen Indizes zum 1.5.2017 an.

Wichtig: Für Einfamilienhäuser in Hochdahl mit neuen Verträgen gilt übrigens für 2021 ein neuer Arbeitspreis von **12,2561 Cent netto pro kWh**, der gegenüber 6,8519 Cent in 2020 um 79 % gestiegen ist und in 2022 voraussichtlich auf **21,1289 Cent netto** steigen wird.

Im Vergleich dazu fallen die E.ON-Arbeitspreise für Fernwärmekunden in Monheim mit 8,6176 Cent pro kWh oder 8,6659 Cent in Bensberg noch moderat aus. In Leverkusen-Steinbüchel lag der E.ON-Arbeitspreis in 2021 mit 11,1187 Cent pro kWh aber noch höher als in Hochdahl für Altverträge.

Sämtliche E.ON-Arbeitspreise für Städte in NRW sind nachlesbar.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> <https://www.eon.com/de/privatkunden/fernwaerme/fernwaerme-infos-pdfs-zum-download.html#nordrhein-westfalen>

## 7.2 Prognose von E.ON für Fernwärmekosten in 2022

### Hinweis:

Die folgenden Ausführungen wurden dem EON Portal Fernwärme entnommen.

*„Information Ihres Wärmelieferanten nach § 9 Ziff. 1 EnSikuMaV*

*Versorgungsgebiet: Erkrath - Hochdahl*

*Fernheizwerk-Nr.: 132*

*Tarif: Für Gebäude, deren Grundstück vor dem 01.08.1977 von der Entwicklungsgesellschaft Hochdahl verkauft worden ist*

*Die Bundesregierung hat die neue Kurzfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) beschlossen. Sie gilt vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar 2023 und enthält Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen und privaten Gebäuden, Informationspflichten für Gas- und Wärmelieferanten sowie Vermieter zu Energieverbrauch und- kosten gegenüber ihren Kunden bzw. Mietern mit dem Ziel, dass Sie als Kunde eine informierte Entscheidung zur Verbrauchssenkung treffen können.*

*Der Verordnungsgeber geht dabei davon aus, dass der Energieverbrauch bei Absenkung der Raumtemperatur um 1°C um 6 Prozent sinkt. Zudem legt er, so die Begründung der Verordnung, einen durchschnittlichen Energieverbrauch von 165 kWh pro m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr zugrunde.*

*Aus diesen Vorgaben finden Sie für das o.g. Versorgungsgebiet im Folgenden entsprechende Muster-Berechnungen verschiedener Wohnungsgrößen:*

### **Beispiel 1**

**Einfamilienhaus mit 15 kW Anschlusswert (entspricht 120 m<sup>2</sup>) und 19.800 kWh Verbrauch**

**Letzte Abrechnungsperiode 01.01.2021 31.12.2021:**

**19.800 kWh zu 2.873,86 € netto und 3.419,90 € brutto**

**Prognose für die laufende Abrechnungsperiode 01.01.2022 31.12.2022:**

**19.800 kWh zu 6.429,76 € netto und 7.651,41 € brutto**

**Durch die Reduzierung der Raumtemperatur um 1°C wird eine Ersparnis im Verbrauch von 6 Prozent erwartet. Durch Anwendung dieser Reduzierung würde sich der Betrag der nächsten Rechnung für die laufende Abrechnungsperiode wie folgt reduzieren:**

**18.612 kWh und 7.245,33 € brutto**

**Daraus ergibt sich folgende Ersparnis:**

**1.188 kWh und 406,08 € brutto“**

### Analyse der Jahresabrechnung für 2021

Die angegebenen Kosten von **3.419,90 €** brutto (= 2.873,86 € netto + 546,04 € Mehrwertsteuer) für ein Einfamilienhaus mit 120 qm Wohnfläche, 15 kW und 19.800 kWh errechnen sich wie folgt:

Bei einem überdimensionierten Anschlusswert von 15 kW fällt ein hoher Grundpreis von 633,15 € netto (= 15 kW x 42,21 €) an. Hinzu kommt der Mess- und Abrechnungspreis von 88,85 €, so dass die Fixkosten 722 € netto ausmachen. Zieht man diese Fixkosten vom Netto-Rechnungsbetrag in Höhe von 2.873,66 € ab, erhält man die reinen Fernwärmekosten von 2.151,86 €. Bei einem Jahresverbrauch von 19.800 kWh führt dies dann zu einem Arbeitspreis von 10,8680 Cent pro kWh (= 2.151,86 € : 19.800 = 0,10868).

Somit steht fest, dass in den angegebenen Kosten von 2.873,66 € netto bzw. 3.419,90 € brutto die Warmwasserkosten noch nicht enthalten sind.

### Analyse der von EON prognostizierten Fernwärmekosten für 2022

Die Kosten von 2.873,86 € netto bzw. 3.419,90 € brutto in 2021 sollen sich laut EON-Prognose auf 6.429,76 € netto bzw. **7.651,41 € brutto** in 2022 erhöhen, also um 124 % (!). Da Grundpreis sowie Mess-, Abrechnungs- und Eichgebühren nur um 2,8 % auf 742,19 € netto steigen, müssten sich also die reinen Fernwärmekosten auf 5.687,57 € netto (= 6.429,76 € netto minus 742,19 €) erhöhen.

Bei einem Jahresverbrauch von 19.800 kWh würde dann der Arbeitspreis auf **28,7251 Cent pro kWh** (= 5.687,57 € : 19.800 = 0,287521) steigen und gegenüber den 10,8680 Cent pro kWh in 2021 um sage und schreibe 164 %.

### Korrekturen bei der Jahresabrechnung für 2022

Der Rechnungsbetrag von 7.651,41 € inkl. 19 % Mehrwertsteuer verringert sich auf 6.879,84 €, da der Mehrwertsteuersatz ab 1.10.2022 auf 7 % sinkt und dieser ermäßigte Satz bei einer jährlichen Rechnungsstellung für das ganze Jahr 2022 gilt.

Von diesen 6.879,84 € ist die **Dezember-Soforthilfe** abziehen, die bei E.ON aus dem Abschlag im September 2022 plus einem Zuschlag von 20 % errechnet wird. Sofern der Abschlag im September 2022 bei 200 € lag, sind also 240 € vom Jahresbetrag abzuziehen, so dass der Rechnungsbetrag weiter auf 6.639,84 € sinkt.

Da das Jahr 2022 wegen der erst im November einsetzenden Winterkälte insgesamt wärmer war als das Jahr 2021 mit einer bis zum April anhaltenden Winterkälte, kann der Jahresverbrauch für 2022 um durchschnittlich 12 % unter dem Jahresverbrauch von 19.800 kWh liegen. Bei einem auf 17.424 kWh in 2022 reduzierten Jahresverbrauch würde der Rechnungsbetrag dann um 730,97 € auf **5.908,87 €** sinken, die aber immer noch 73 % über dem Rechnungsbetrag von 3.419,90 € in 2021 liegen würden.

Da die E.ON-Prognose am 1.9.2022 nur die statistischen Werte für die Monate Januar bis Juli 2022 enthalten konnte, wurde offensichtlich mit hohen Steigerungen bei den Indizes G, GI und W für die restlichen Monate August bis Dezember 2022 gerechnet. Dadurch fiel der prognostizierte Arbeitspreis von 28,7251 Cent netto pro kWh für 2022 besonders hoch aus. Tatsächlich sind es „nur“ 21,7196 Cent netto pro kWh wegen der stark gesunkenen Gaspreise im IV. Quartal 2022.

## 8 Statistischer Anhang

### 8.1 Indizes G, GI und Z für Änderung der Arbeitspreise

#### 8.1.1 G = Index „Erdgas, Börsennotierungen“

(Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 641)

2010 ... 64,7 65,9 57,6 65,3 80,9 97,7 99,3 90,8 91,8 92,8 95,0 111,0 84,4  
 2011 ... 109,1 104,9 122,2 117,8 113,9 113,5 118,7 117,6 126,4 125,8 119,4 112,8 116,8  
 2012 ... 105,2 113,9 119,7 120,2 117,7 114,8 120,6 124,7 125,8 128,3 130,6 130,8 121,0  
 2013 ... 126,9 124,8 130,8 128,0 127,1 125,8 127,1 125,7 129,2 128,2 130,7 129,0 127,8  
 2014 ... 123,0 116,6 112,4 106,3 98,7 90,0 91,4 96,2 107,1 105,3 107,6 105,1 105,0  
 2015 ... 100,1 112,0 108,7 109,0 104,3 103,9 105,4 99,2 96,7 92,3 87,8 80,7 100,0  
 2016 ... 71,1 63,7 62,4 62,1 67,0 74,2 74,9 65,1 65,9 81,8 88,5 87,1 72,0  
 2017 ... 97,9 96,9 81,3 82,4 80,5 77,3 77,1 80,7 86,7 88,2 96,6 101,5 87,3  
 2018 ... 91,4 97,7 103,3 96,5 108,7 108,7 111,3 118,5 137,9 129,3 123,3 119,7 112,2  
 2019 ... 108,8 93,5 82,4 82,3 73,9 60,3 63,1 60,1 62,0 67,9 78,7 70,0 75,3  
 2020 ... 59,2 50,6 45,8 39,2 30,6 30,8 32,8 43,5 57,7 70,1 68,6 79,4 50,7  
 2021 ... 96,5 / 87,3 / 89,8 / 104,4 / 125,3 / 144,4 / 177,8 / 217,5 / 315,4 / 424,7 / 385,8 / 553,7  
 2022 ... **411,1 / 400,5 / 635,0 / 508,2 / 462,2 / 543,0 / 858,1 / 1171,7 / 997,2 / 556,3 / 555,8 / 591,2**

Basis G für 2016: 73,3

monatliche Gewichtung des Wärmebedarfs

(bei Berücksichtigung eines typischen Witterungsverlaufs, veröffentlicht vom VDI)

Monate	Gewichtung
Januar	0,17
Februar	0,15
März	0,13
April	0,08
Mai	0,04
Juni	0,013
Juli	0,0135
August	0,0135
September	0,03
Oktober	0,08
November	0,12
Dezember	0,16

Berechnung G für 2021

$$(96,5 \times 0,17) + (87,3 \times 0,15) + (89,8 \times 0,13) + (104,4 \times 0,08) + (125,3 \times 0,04) \\ + (144,4 \times 0,013) + (177,8 \times 0,0135) + (217,5 \times 0,0135) + (315,4 \times 0,03) \\ + (424,7 \times 0,08) + (385,8 \times 0,12) + (553,7 \times 0,16) = \mathbf{240,1}$$

(siehe Faktor Index „Erdgas Börsennotierungen“ (G) in Jahresabrechnung 2021)

Berechnung G für 2022

$$(411,1 \times 0,17) + (400,5 \times 0,15) + (635,0 \times 0,13) + (508,2 \times 0,08) + (462,2 \times 0,04) \\ + (543,0 \times 0,013) + (858,1 \times 0,0135) + (1171,7 \times 0,0135) + (997,2 \times 0,03) \\ + (556,3 \times 0,08) + (555,8 \times 0,12) + (591,2 \times 0,16) \\ = \mathbf{541,8 \text{ in } 2022}$$

### 8.1.2 GI = Index „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, auch Wohnungswirtschaft“

(Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 633)

2010 ... 88,0 88,0 88,0 88,4 88,6 88,5 88,5 88,8 89,3 89,7 90,3 90,5 88,9  
 2011 ... 90,9 90,7 90,6 91,2 91,2 91,3 92,0 92,6 92,9 95,9 96,4 96,9 92,7  
 2012 ... 97,6 97,6 97,9 98,4 98,4 98,4 98,6 98,9 99,3 100,0 100,0 100,2 98,8  
 2013 ... 101,5 101,6 101,6 101,9 101,9 102,0 101,9 102,1 102,1 101,9 102,1 102,1 101,9  
 2014 ... 102,2 102,3 102,2 102,1 102,1 102,1 102,0 101,9 101,9 101,6 101,6 101,5 102,0  
 2015 ... 101,2 101,1 100,9 100,6 100,6 100,6 99,7 99,6 99,6 99,0 98,8 98,5 100,0  
 2016 ... 96,6 96,5 96,4 95,9 95,8 94,8 94,4 94,1 93,9 92,9 92,9 92,6 94,7  
 2017 ... 91,2 91,0 91,0 91,1 91,1 91,1 91,3 91,3 91,2 91,2 91,2 91,2 91,2  
 2018 ... 90,2 90,1 90,2 90,8 90,8 90,8 91,1 91,1 91,1 91,8 91,6 91,8 91,0  
 2019 ... 94,3 94,5 94,6 95,2 95,2 95,1 95,2 95,4 95,6 95,4 95,5 95,3 95,1  
 2020 ... 94,7 94,0 93,8 93,6 93,4 93,4 92,8 92,7 92,8 92,5 92,6 92,8 93,3  
 2021 ... 95,6 / 96,5 / 97,8 / 98,3 / 98,4 / 98,8 / 99,6 / 100,5 / 101,5 / 106,1 / 115,7 / 115,7 / 102,0  
**2022 ... 147,6 / 147,2 / 159,8 / 164,0 / 165,6 / 169,3 / 175,2 / 191,9 / 214,2 / 232,6 / 247,6 / 246,8**

Basis GI für 2016: **94,9**

#### Berechnung GI für 2021

$(95,6 \times 0,17) + (96,5 \times 0,15) + (97,8 \times 0,13) + (98,3 \times 0,08) + (98,4 \times 0,04)$   
 $+ (98,8 \times 0,013) + (99,6 \times 0,0135) + (100,5 \times 0,0135) + (101,5 \times 0,03)$   
 $+ (106,1 \times 0,08) + (115,7 \times 0,12) + (102 \times 0,16) = \mathbf{103,2}$

(siehe Faktor Index „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (GI) in Jahresabrechnung für 2021)

#### Berechnung GI für 2022

$(147,6 \times 0,17) + (147,2 \times 0,15) + (159,8 \times 0,13) + (164,0 \times 0,08) + (165,6 \times 0,04)$   
 $+ (169,3 \times 0,013) + (175,2 \times 0,0135) + (191,9 \times 0,0135) + (214,2 \times 0,03)$   
 $+ (232,6 \times 0,08) + (247,6 \times 0,12) + (246,8 \times 0,16)$   
 $= \mathbf{189,1 \text{ in } 2022}$

### 8.1.3 Z = Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)

(Statistisches Bundesamt, Genesis-Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77)

2021 ... 92,4 / 92,0 / 91,8 / 91,8 / 91,8 / 91,8 / 92,2 / 92,6 / 92,9 / 94,1 / 95,0 / 95,8  
**2022 ... 98,3 / 100,4 / 102,5 / 107,4 / 110,4 / 114,0 / 119,7 / 124,2 / 128,7 / 134,4 / 140,5 / 134,9**

Basis Z für 2016: **93,2**

#### Berechnung Z für 2021

(siehe Faktor Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) Z in Jahresabrechnung für 2021)

$(92,4 \times 0,17) + (92,0 \times 0,15) + (91,8 \times 0,13) + (91,8 \times 0,08) + (91,8 \times 0,04)$   
 $+ (91,8 \times 0,013) + (92,2 \times 0,0135) + (92,6 \times 0,0135) + (92,9 \times 0,03)$   
 $+ (94,1 \times 0,08) + (95,0 \times 0,12) + (95,8 \times 0,16) = \mathbf{93,3}$

#### Berechnung Z für 2022

$(98,3 \times 0,17) + (100,4 \times 0,15) + (102,5 \times 0,13) + (107,4 \times 0,08) + (110,4 \times 0,04)$   
 $+ (114,0 \times 0,013) + (119,7 \times 0,0135) + (124,2 \times 0,0135) + (128,7 \times 0,03)$   
 $+ (134,4 \times 0,08) + (140,5 \times 0,12) + (134,9 \times 0,16) = \mathbf{115,9 \text{ in } 2022}$

### 8.1.4 Gewichtung der Indizes G, GI und Z zur Berechnung des Arbeitspreises

0,65 G / 0,25 GI / 0,10 Z in Hoistbüttel-Ost  
 0,50 G / 0,30 GI / 0,20 Z in Elmshorn  
 0,45 G / 0,35 GI / 0,20 Z in Bensberg-Refrath und Hamburg-Volksdorfer Damm  
 0,45 G / 0,25 GI / 0,30 Z in Hamburg-Rahlstedt Ost  
 0,45 G / 0,20 GI / 0,35 Z in Hamburg-Lohbrügge  
 0,40 G / 0,40 GI / 0,40 Z in Bad Schwartau  
 0,40 G / 0,35 GI / 0,25 Z in Hamburg-Hanhhoopsfeld und Schwalbach-Limes  
 0,40 G / 0,30 GI / 0,30 Z in Hamburg-Bergedorf, Langen-Oberlinden,  
 Dortmund-Kirchlinde, Wuppertal-Hilgershöhe und Monheim-Süd  
 0,40 G / 0,20 GI / 0,40 Z in Erkrath-Hochdahl und Hamburg-Marmstorf  
 0,35 G / 0,35 GI / 0,30 Z in Pinneberg  
 0,35 G / 0,30 GI / 0,35 Z in Dortmund-Schüren  
 0,30 G / 0,60 GI / 0,10 Z in Leverkusen-Steinbüchel  
 0,30 G / 0,30 GI / 0,40 Z in Hamburg-Rahlstedt und Dortmund-Westerfilde

### 8.1.5 sechs unterschiedliche Basisjahre für den jeweiligen Basispreis

Basisjahr 2013: für Wuppertal-Hilgershöhe  
 „ 2014: „ Leverkusen-Steinbüchel  
 „ 2015: „ Hamburg-Volksdorfer Damm, Hamburg-Rahlstedt,  
 Hamburg-Lohbrügge, Hamburg-Hanhhoopsfeld,  
 Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Manstorf, Dortmund-Schüren,  
 Dortmund-Kirchlinde, Bensberg-Refrath  
 „ 2016: „ Elmshorn, Schwalbach-Limes, Langen-Oberlinden,  
 Monheim-Süd, Erkrath-Hochdahl, Hamburg-Rahlstedt Ost,  
 Dortmund-Westerfilde  
 „ 2018: „ Hoistbüttel-Ost  
 „ 2020: „ Pinneberg, Bad Schwartau

### 8.1.6 zwanzig unterschiedliche Basispreise von 3,3839 € bis 8,3690 €

(auch unterschiedlich bei gleichem Basisjahr, zum Beispiel Basispreise von 4,9585 € bis 5,9951 € beim Basisjahr 2015 für neun Fernheizwerke und von 3,3839 € bis 5,9608 € beim Basisjahr 2016 für sieben Fernheizwerke)

### 8.1.7 Beispielberechnung zum Preisänderungsfaktor und zum neuen Arbeitspreis (APG) in Erkrath-Hochdahl

Basispreis 2016: 5,6378 Cent pro kWh

allgemeine Formel für Änderungsfaktor Fernwärme in 2022:  
 $(0,4 \times G \ 541,8 \text{ für } 2022/73,3 \text{ Basis } 2016) + (0,2 \times GI \ 189,1 \text{ für } 2022/\text{Basis } 94,9)$   
 $+ (0,4 \times Z \ 115,9 \text{ für } 2022/\text{Basis } 93,2)$   
 $= (0,4 \times 541,8/73,3) + (0,2 \times 189,1/94,9) + (0,4 \times 115,9/93,2)$   
 $= \quad 2,9566 \quad + \quad 0,3985 \quad + \quad 0,4974 \quad = \mathbf{3,8525}$

neuer Arbeitspreis Wärme (APG) für 2022:

Basispreis 5,6378 Cent x Änderungsfaktor 3,8525 = **21,7196 Cent netto**  
 (+ 96 % gegenüber 10,868 Cent pro kWh in 2021)

## 8.2 Indizes L und I für Änderung der Grundpreise

### 8.2.1 L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen für die Energie- und Wasserversorgung

(Statistisches Bundesamt, Index der Verdienste und Arbeitszeiten, Tabellenteil 3.1.1, jeweils 1. Quartal eines Jahres)

Basis	<b>90,2</b>	im 1. Quartal 2016
	99,2	„ „ 2020
	100,7	„ „ 2021
	<b>102,3</b>	„ „ 2022

### 8.2.2 I = Index Preise der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

(Statistisches Bundesamt, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 3)

Basis	<b>100,4</b>	im 1. Quartal 2016
	105,6	„ „ 2020
	106,4	„ „ 2021
	<b>112,2</b>	„ „ 2022

### 8.2.3 Beispielberechnung zum Änderungsfaktor und zum neuen Grundpreis (GP) in Erkrath-Hochdahl

Basispreis 2016: 39,07 €

allgemeine Formel für Änderungsfaktor Fernwärme in 2022:

$$0,13 + (0,5 \times 102,3 / 90,2) + (0,37 \times 112,2 / 100,4) \\ = 0,13 + 0,5671 + 0,4135 = 1,1106$$

neuer Grundpreis (GP) für 2022:

$$\text{Basispreis } 39,07 \text{ €} \times 1,1106 = \mathbf{43,39 \text{ € netto}}$$

neuer Mess- und Abrechnungspreis (MP) Fernwärme in 2022:

$$\text{Basispreis } 82,25 \text{ € in 2016} \times 1,1106 = \mathbf{91,35 \text{ € netto}}$$

### 8.2.4 Beispielberechnung zum Änderungsfaktor und zum neuen Warmwasserpreis (WP) in Erkrath-Hochdahl

Basispreis 2016: 9,15 €

allgemeine Formel für Änderungsfaktor Warmwasser in 2022:

$$0,3 \times (\text{Grundpreis } 2022 / \text{Grundpreis } 2016) + 0,7 \times (\text{Arbeitspreis } 2022 / \text{Arbeitspreis } 2016) \\ = 0,3 \times (43,39 / 39,07) + 0,7 \times (21,7196 / 15,6378) \\ = 0,3332 + 2,6967 = \mathbf{3,0299}$$

neuer Warmwasserpreis (WP) in 2022:

$$\text{Basispreis } 9,15 \text{ €} \times 3,0299 = \mathbf{27,72 \text{ €/cbm}} \text{ (zum Vergleich: } 15,31 \text{ €/cbm in 2021)}$$

### 8.3 Arbeitspreise von E.ON für 2022 in 21 Stadtteilen

Nr.	Ort bzw. Stadtteil	Basispreis in Cent	Änderungsfaktor	Arbeitspreis in Cent*
1	Pinneberg (SH)	5,4513	5,5030	<b>29,9985</b>
2	Leverkusen-Steinbüchel	8,3698	2,7708	<b>25,5471</b>
3	Hoisdüffel-Ost (SH)	5,6370	4,0521	<b>25,3789</b>
4	Erkrath-Hochdahl	5,6378	3,8525	<b>21,7196</b>
5	Bad Schwartau (SH)	4,4711	4,8082	<b>21,4979</b>
6	Wuppertal-Hilgershöhe	7,9410	2,5762	<b>20,4576</b>
7	Dortmund-Westerfilde	5,9608	3,3127	<b>19,7463</b>
8	Schwalbach-Limes (H)	4,9309	3,9649	<b>19,5505</b>
9	Hamburg-Hanhoopsfeld	5,9551	3,1458	<b>18,7336</b>
10	Dortmund-Kirchlinde	5,9357	3,1091	<b>18,4547</b>
11	Hamburg-Volksdorf	5,4867	3,3625	<b>18,4490</b>
12	Hamburg-Rahlstedt Ost	5,6006	3,2892	<b>18,4215</b>
13	Hamburg-Bergedorf	5,8764	3,1091	<b>18,2703</b>
14	Hamburg-Rahlstedt	5,4084	3,3127	<b>17,9164</b>
15	Bensberg-Refrath	5,2799	3,3625	<b>17,7537</b>
16	Langen-Oberlinden (H)	4,4625	3,9276	<b>17,5265</b>
17	Monheim-Süd	4,4602	3,8900	<b>17,3502</b>
18	Hamburg-Lohbrügge	4,9585	3,4692	<b>17,2020</b>
19	Dortmund-Schüren	5,9357	2,8294	<b>17,1684</b>
20	Hamburg-Marmstorf	5,6205	3,0357	<b>17,0622</b>
21	Elmshorn (SH)	4,5423	3,3833	<b>15,3707</b>

\*) Arbeitspreis für Fernwärme netto in Cent pro kWh für 2022  
 = Basispreis in Cent (3. Spalte) x Preisänderungsfaktor (4. Spalte)

#### Hinweise:

Der Arbeitspreis netto (siehe 5. Spalte) erhöht sich in den Jahresrechnungen von E.ON für 2022 um 7 % Mehrwertsteuer auf dann 16,4466 Cent brutto in Elmshorn bis 28,0830 Cent brutto in Pinneberg.

Der durchschnittliche Arbeitspreis für diese 21 Wärmeversorgungsgebiete liegt in 2022 bei 19,2824 netto pro kWh bzw. 20,6339 brutto pro kWh.

## 9 Rechtlicher Anhang

### 9.1 AVB FernwärmeV

#### § 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

#### § 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden soll.

#### **Exkurs:**

#### **Geplante Änderung des § 3 laut Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 25.7.2022**

*(in Kursivschrift, da noch nicht verabschiedet)*

#### **§ 3 Bedarfsdeckung**

*(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat es dem Kunden zu ermöglichen, den Bezug von Fernwärme auf einen von dem Kunden gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf des Kunden zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf in dem vertraglich vereinbarten Umfang aus dem Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken.*

*(2) Der Kunde ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu verlangen, soweit*

1. er den Wärmebedarf unter Nutzung erneuerbarer Energien decken will oder
2. die benötigte Wärmeleistung durch eine energetische Gebäudesanierung reduziert wird.

*Der Kunde hat auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens nachzuweisen, dass in dem entsprechenden Umfang erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen oder eine energetische Gebäudesanierung durchgeführt wurde. Die Anpassung der Wärmeleistung nach Satz 1 hat auf Verlangen des Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalendermonats und für den Kunden kostenneutral zu erfolgen.*

*(3) Soweit sich der Hausanschluss des Kunden in einem Gebiet befindet, für welches ein kommunaler Anschluss- und Benutzungszwang für die Fernwärmeversorgung besteht, ist der Kunde über Absatz 2 hinaus berechtigt, nach Vertragsabschluss vom Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an seinen tatsächlichen Bedarf zu verlangen.*

## **§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln**

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht

frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmittteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

## 9.2 EnSikuMaV

### § 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden

(1) Gaslieferanten und in erheblichem Umfang Wärme aus Gas erzeugende Wärmelieferanten, die Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen oder Nutzer von Wohneinheiten als Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern, teilen diesen Letztverbrauchern bis zum 30. September 2022 folgende Informationen mit:

1. Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode,
2. Informationen über die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit für eine vergleichbare Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des am 1. September 2022 oder später in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, berechnet unter Zugrundelegung des Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode, oder des Neukundentarifs, den sie am 1. September 2022 oder später aufgerufen haben, und
3. Informationen über das rechnerische Einsparpotenzial des Gebäudes oder der Wohneinheit in Kilowattstunden und Euro unter Heranziehung der Annahme, dass bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius eine Einsparung von 6 Prozent zu erwarten ist.

Wärmelieferanten berücksichtigen bei der Abschätzung der voraussichtlichen Energiekosten nach Satz 1 Nummer 2 den Neukundentarif, den sie am 1. September 2022 oder später aufgerufen haben. Können diese Informationen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zur Verfügung gestellt werden, sind die Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude oder Haushalte mitzuteilen. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung zu stellen, wenn das Preisniveau nach Satz 1 Nummer 2 erheblich ansteigt.

(2) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuteilen. Auf dieser Grundlage teilen sie den Nutzern für ihre jeweilige Wohneinheit bis zum 31. Oktober 2022 zusätzlich spezifische Informationen über den Verbrauch der jeweiligen Wohneinheit, über die bei unverändertem Energieverbrauch zu erwartenden Energiekosten und Kostensteigerungen sowie die für ihre jeweilige Wohneinheit spezifischen Reduktionspotenziale bei einer Temperaturreduktion gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit. Erhalten die Eigentümer von ihren Versorgern lediglich allgemeine Informationen nach Absatz 1 Satz 2, so teilen Sie ihren Mietern ihrerseits allgemeine Informationen zu dem Einsparpotenzial einzelner Haushalte anhand typischer Verbräuche mit. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Januar 2023 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind unverzüglich erneut

zur Verfügung zu stellen, wenn der Gebäudeeigentümer nach einem Anstieg des Preisniveaus nach Absatz 1 Satz 4 von seinem Versorger informiert worden ist.

(3) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern zum 31. Oktober 2022 Kontaktinformationen und eine Internetadresse von einer Verbraucherorganisation, einer Energieagentur oder sonstigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können. Die Informationspflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Eigentümer gegenüber dem Nutzer innerhalb der in Satz 1 genannten Frist auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“<sup>1</sup> inklusive eines klaren und verständlichen Hinweises auf die Internet-Angebote der Informationskampagne und die dort genannten Effizienz- und Einsparinformationen hinweist.

(4) Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, leiten den Mietern unverzüglich die Informationen weiter, die sie von ihrem Gas- oder Wärmelieferanten nach Absatz 1 erhalten haben.

### **9.3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**

#### **§ 29 Energiewirtschaft**

Einem Unternehmen ist es verboten, als Anbieter von Elektrizität, Fernwärme oder leitungsgebundenem Gas (Versorgungsunternehmen) auf einem Markt, auf dem es allein oder zusammen mit anderen Versorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, diese Stellung missbräuchlich auszunutzen, indem es

1. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor den Kartellbehörden gilt, oder

2. Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten. Kosten, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen bei der Feststellung eines Missbrauchs im Sinne des Satzes 1 nicht berücksichtigt werden. Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

### **9.4 Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für Gas und Wärme**

#### **§ 27 Missbrauchsverbot**

(1) Lieferanten ist eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise verboten, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur

Entlastung von Letztverbrauchern oder Kunden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes darstellt. Insbesondere ist ihnen im Zeitraum vom 24. Dezember 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verboten, ihre in die Ermittlung des Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruchs nach den §§ 31 und 32 einfließenden Arbeitspreise zu erhöhen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor dem Bundeskartellamt gilt. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich ergeben aus

1. marktbasierter Preis- und Kostenentwicklungen oder
2. Entwicklungen der vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Preis- und Kostenbestandteile.

Insbesondere sind Gestaltungen auch insoweit nicht zu rechtfertigen, als ein Anstieg der Beschaffungskosten ursächlich auf einer Veräußerung vor dem 25. November 2022 beschaffter Energiemengen und anschließender teurerer Wiederbeschaffung beruht. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann sich eine sachliche Rechtfertigung durch die Anwendung einer Preisanpassungsklausel ergeben, welche bereits am 30. September 2022 bestanden hat und den Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme entspricht.

(2) Das Bundeskartellamt kann einen Lieferanten, der seine Verhaltensmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 1 missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, sein missbräuchliches Handeln abzustellen. Es kann dem Lieferanten alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um das missbräuchliche Handeln wirksam abzustellen. Es kann insbesondere

1. anordnen, dass die Erstattungen und Vorauszahlungen nach den §§ 31 und 32 von dem Lieferanten ganz oder teilweise an die Bundesrepublik Deutschland zurückzuerstatten sind sowie
2. die Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile des Lieferanten anordnen und dem Lieferanten die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

Die Höhe des Rückerstattungsbetrags und des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen. Eine Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile des Erdgaslieferanten an Abnehmer oder Dritte bleibt außer Betracht. Maßnahmen des Bundeskartellamts nach Absatz 2 sind als individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen gebührenpflichtig; die Höhe der Gebühr, mit der die Kosten, die mit der individuell zurechenbaren Leistung verbunden sind, gedeckt werden sollen, darf 50 000 Euro nicht übersteigen. Die §§ 32b, 50e, 50f, 86a, 91, 92, 94, 95 sowie die Vorschriften des Kapitels 3 des Teils 2 und des Kapitels 1 des Teils 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.

## **§ 29a Boni- und Dividendenverbot**

(1) Ein Unternehmen, das insgesamt eine Entlastungssumme über 25 Millionen Euro bezieht, darf Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern

von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 keine Boni, anderen variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen oder über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren, die jeweils nach dem 1. Dezember 2022 vereinbart oder beschlossen worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden auf Erhöhungen von bereits vereinbarten oder beschlossenen Vergütungen nach Satz 1. Ebenso dürfen nach dem 1. Dezember 2022 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens bis zum 31. Dezember 2023 keine freiwilligen Vergütungen oder Abfindungen gewährt werden, die rechtlich nicht geboten sind.

(2) Soweit eine variable Vergütung an eine in Absatz 1 genannte Person an das EBITDA des Unternehmens im Entlastungszeitraum geknüpft wird, ist die dem Unternehmen gezahlte Entlastungssumme bei der Ermittlung des EBITDA nicht anrechnungsfähig. Satz 1 ist auch auf Vergütungszahlungen nach dem 31. Dezember 2023 anzuwenden.

(3) Darüber hinaus darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens nach Absatz 1 eine Vergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds vor dem 1. Dezember 2022 hinausgeht. Ein Inflationsausgleich ist zulässig. Bei Personen, die nach dem 1. Dezember 2022 Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe drei Monate vor dem 1. Dezember 2022.

(4) Ein Unternehmen, das eine Entlastungssumme über 50 Millionen Euro bezieht, darf zudem Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens bis zum 31. Dezember 2023 keine Boni, anderen variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen und über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren.

(5) Ein Unternehmen, das eine Entlastungssumme über 50 Millionen Euro bezieht, darf im Jahr 2023 grundsätzlich keine Dividenden oder sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Gewinnausschüttungen leisten.

(6) Unternehmen können durch eine formlose Erklärung gegenüber der Prüfbehörde bis zum 31. März 2023 erklären, dass sie eine Förderung nach diesem Gesetz und dem Strompreisminderungsgebot mit einer Entlastungssumme über 25 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den Pflichten nach den Absätzen 1 und 5 unterliegen.

(7) Entlastungssumme im Sinne dieses Paragraphen ist die Entlastungssumme nach § 2 Nummer 4 einschließlich Entlastungsbeträgen nach Härtefallregelungen des Bundes oder der Länder aufgrund gestiegener Energiekosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, nach § 36a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und abzüglich der Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz.

